Darstellung der Verfassung

des

Livländischen

Creditvereins,

nach

den Bestimmungen des Creditregelements

vom Jahre 1802

und der Generalversammlungs-Beschlüsse

zusammengetragen

von einem Gliede der Oberdirection.

G. v. Rennenkampff.

Dorpat, bei C. A. Kluge.

1837.

Der Druck ist gestattet.
Jedoch muß nach bewerkstelligtem Drucke dem Zensur-
Comité die gesetzliche Anzahl Exemplare eingesandt werden.
Dorpat, den 2. April 1837.

Zensor F. Parrot.

VORWORT
DES HERAUSGEBERS.

Der geehrte Herr Verfasser dieser Schrift hat dieselbe dem Unterzeichneten übergeben, und mit folgendem Schreiben begleitet:

P.P.

„Beigehend die besprochene Darstellung der Verfassung unseres Creditvereins, wie dieselbe nach dem 24. Novbr. 1802 Allerhöchst bestätigten Reglement und den Beschlüssen der Generalversammlung sich gestaltet hat, und gegenwärtig besteht. Durch den § 32 des Reglements hat die Generalversammlung des Vereins das Recht erhalten, unter gewisser Einschränkung, Einzelnes im Reglement abzuändern und demselben hinzuzufügen. Dies sind also die Quellen, aus denen ich meine Arbeit zusammentragen mußte. Ich that es, um die Schrift practisch brauchbar zu machen, in der Art, daß ich das Reglement zum Grunde legte, und sowohl dessen noch gültigen Paragraphen, als die Beschlüsse der Generalversammlung, wie sie in den Recessen enthalten sind, durchaus wörtlich aufnahm. Die letzteren sind überall mit den erforderlichen Citaten belegt, und durch Einrücken in der Columne kenntlich gemacht; die entsprechenden Paragraphenzahlen des Reglements, wo sie von denen dieser Arbeit abweichen, sind in Parenthesen nebenbei angegeben. Zugleich habe ich mich endlich auch für verpflichtet gehalten, auf alten consequenten Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

Eine neunjährige Amtsführung als Glied der Oberdirection gab mir Gelegenheit, diese Arbeit anzufertigen, von der ich wünschte, daß Sie ihr die Schwierigkeiten nicht ansehen, die ich öfters dabei zu überwinden hatte. Zu beurtheilen, ob sie die Berücksichtigung verdiene, welche viele meiner Mitbrüder in dem Wunsche äußerten, sie veröffentlicht zu sehen, kann mir nicht zustehen. Ich lege sie in Ihre Hände: schalten Sie damit nach Gefallen. Sollten sich Irrthümer finden, so wird es an Rüge und Verbesserung nicht fehlen.

Da das Creditreglement sowohl für die grundbesitzlichen Schuldner, als auch für die Pfandbriefsinhaber oder Gläubiger der verschuldeten Grundstücke da ist; so sind - wie Sie sehen werden - alle allgemeinen Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reglements, welche beide Theile interessiren, unverändert geblieben, dagegen durch die Generalversammlungsbeschlüsse nur dasjenige modificirt und bereichert ward, was die innern Angelegenheiten des Vereins betrifft, und zwar, wie es, durch Erfahrung geläutert, klarer, oder nach den allgemein einwirkenden Umständen im Laufe der Zeit nothwendig erschien.

Nachdem sich, nach vielen Kämpfen mit mißbrauchenden Speculanten und nach den drückenden Verhältnissen während des Krieges von 1812, welche vereint dem damals noch jungen Institute den Untergang drohten, die Stellung des Creditvereins consolidirt hat, verdankt derselbe seinen festen Credit unstreitig der Bestimmung, daß er, wie jede Privatperson, vor dem ordentlichen Richter belangt werden kann, unbeschadet der vom Monarchen Allergnädigst ertheiltem Vorrechte, ohne welche die Existenz eines solchen Institutes gar nicht möglich ist.

Nicht minder wichtig ist der, wenngleich nirgends laut ausgesprochene, so doch hier festgehaltene Grundsatz, daß ein Creditverein nie mit einer Hülfsbank verwechselt werden dürfe, und nur den Zweck zu verfolgen habe, den Credit der Gutsbesitzer dadurch festzustellen, daß er als Mittelsperson zwischen den Gläubiger und den Schuldner tritt, gewissermaßen als expromissorischer Cavent, was sich denn schon in der solidarischen Verpflichtung ausspricht. Aus diesem reinen

Verhältnisse ergiebt sich auch die Hinfälligkeit der Forderung, daß mit dem Creditwesen immer auch ein gezwungener Sinkingfonds verbunden sei; - wenngleich diese Forderung von Personen ausgesprochen worden, die man in allen financiellen Verhältnissen immer als Autorität ansehen wird, und obgleich auch wohl hie und da ein Sinkingfonds angenommen worden ist. Man hat wiederholt die Bildung eines solchen Fonds unter verschiedenen Namen auch hier in Livland begonnen; allein immer ist man gezwungen gewesen, ein solches Opfer aufzugeben, das den Verhältnissen eines belasteten Schuldners nicht entspricht, dessen Bedürfniß ein Creditsystem hervorrief, und das nur eine Bequemlichkeit des wohl situirten Grundeigenthümers sein kann. Natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in beliebigem Verhältniß jeder Gutsbesitzer die auf seinem Gute ruhende Capitalschuld auch auf solchem Wege bei der Casse tilge, wenn er es selbst will.

Mit besonderer Hochachtung
Ew.

Dorpat, den 18. Octobr. 1836 ergebener Diener
G. v. Rennenkampff.“

So wenig der Unterzeichnete sich ein Urtheil über die Arbeit selbst anmaßen darf, welche aus keiner Feder gediegener fließen konnte, als aus der des mit diesem Gegenstande so genau vertrauten Herrn Verfassers, so sehr glaubte er sich verpflichtet, dieses Werkchen, der ihm gewordenen Erlaubniß gemäß, zum Druck zu befördern, um dadurch einem gewiß vielseitig empfundenen Bedürfniß abzuhelfen. Von dem Allerhöchst bestätigten Creditreglement sind längst keine Exemplare mehr zu haben, und wer sich auch deren Besitz verschaffen kann, findet darin lange nicht Alles, was zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung des Creditvereins führt. Denn von den Beschlüssen der Generalversammlung der Societät sind nur einige wenige aus der ersten Zeit von der Livländischen Gouvernementsregierung durch gedruckte Patente publicirt worden, die übrigen aber dem Publicum fast gar nicht, wenigstens nur schwer zugänglich gewesen. Die Vereinigung beider Quellen in der vorliegenden Darstellung, und zwar gerade in der Form - mit Beibehaltung der Worte derselben - ist daher ein höchst dankenswerthes Unternehmen, dem das größere Publicum seinen Beifall gewiß eben so wohl schenken, als jedes Mitglied des Vereins es willkommen heißen wird.

Dorpat, am 25. März 1837. Dr. F. G. v. Bunge.

Einleitung.

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für die verbundenen Gutsbesitzer im Livländischen Gouvernement errichteten Creditsystems, haben Seine Majestät, der Kaiser Alexander I., am 24. Novbr. 1802 geruhet, sowohl ein Reglement über dasselbe, als auch folgende zehn Puncte Allergnädigst zu bestätigen:

1) Die Creditcasse der Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen in künftigen Convocations- und Concursprocessen, wann öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist, gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; darnach aber die Richter pflichtmäßig, so wie bei allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen sollen.

2) So wie die Societät ihren Gläubigern die Renten auch während des Concurses zahlt, so soll selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während des Concurses über dessen Gut unabgekürzt erhalten.

3) Jede Gerichtsbehörde des Livländischen Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güter, nach dem 38sten § des Reglements, von der Oberdirection zugefertigt wird, ist

verpflichtet, alle von der Behörde zu erlassenden Proclamata, welche die angezeigten verbundenen Güter betreffen, der Oberdirection abschriftlich mitzutheilen.

4) Alle Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und denen die Verzeichnisse der verbundenen Güter mitgetheilt worden sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines der verbundenen Güter in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der suchende Theil ein Attestat zu dem Ende von der gehörigen Direction vorgezeigt haben wird. * Verbote, welche von solchen Behörden nachgesucht werden, die dem Hofgerichte nicht untergeordnet sind, wie z. B. Gouvernementsregierungen, Cameralhöfe und alle Autoritäten anderer Gouvernements, können nur mit Reservirung des Vorzugsrechtes der Societät ingrossirt werden.

5) Zur Sicherheit aller publiken Anstalten und Wahrnehmung des Krons-interesses, soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sei eine Reichsleihbank, Tutelconseil, ein Findelhaus, oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Gutsbesitzer eher Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Gutes einen Contract abschließen, als bis ein solcher hierzu zuvor ein Attestat von der Oberdirection dieser Societät in gehöriger Beweisform beigebracht hat.

6) Die Livländische Gouvernementsregierung soll alle diejenigen Executionen, welche auf Ansuchen eines Gläubigers wider ein der Creditcasse verhaftetes Gut verhängt wären, jedesmal an die Oberdirection richten, damit solche, nach Inhalt des

* Gen.-Versamml.-Beschl., 17. Febr. 1827.

Reglements und dessen achten Capitels, durch Sequestration, und nach Befriedigung der Creditcasse bewerkstelligt werden können.

7) Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, sobald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bei allen vorfallenden nöthigen Sequestrationen, nach Maßgabe des gedachten achten Capitels, die erforderliche Assistenz zu leisten.

8) Bei der Umschreibung der jetzigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, so wie solches der 68ste und 69ste § des Reglements enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden sein, wo dergleichen geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken, und in die Stelle der vorigen Documente * Verzeichnisse der auf das Gut ausgefertigten Pfandbriefe, mit General- und Specialnummer und Datum, denen Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen den Umschlag neuer Stempel fordern zu dürfen; so daß allemal so viele Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu dem nämlichen alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

9) Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher noch nicht ingrossirt gewesener Summen gegeben werden, sind zwar ukasenmäßig mit Stempelbogen zu versehen; die Attestate der geschehenen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichts-personen auf die Pfandbriefe geschrieben werden, und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher von dergleichen Pfandbriefen ** Verzeichnisse, mit General- und Specialnummer und Datum, gleichfalls von der Oberdirection erhalten. S. § 66.

10) Übrigens soll allen Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements anempfohlen werden, denen zu Behuf des Creditsystems einzurichtenden und zur Wohlfahrt der Güterbesitzer abzweckenden Directionen alle nöthige und gesetzliche Hülfe zu leisten, und sie wider alle Beeinträchtigung und Bedrückung nach-drücklichst zu schützen.

* GVB., 16. Juli 1806.

** Ebendaselbst.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze des Creditreglements.

§ 1. Der Zweck des Creditsystems ist die Etablirung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Credits aller verbundenen Güterbesitzer des Livländischen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe erreicht werden soll.

§ 2. Diese Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den Directionen des Creditsystems im Namen der verbundenen Livländischen Güterbesitzer auf deren Güter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen richtiger und prompter Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§ 3. Es können nur auf die ersten Zweidrittheile des von den Directionen zu bestimmenden Werthes eines Gutes dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§ 4. Die Zinsen werden von den rechtlichen Inhabern der Pfandbriefe ohne Unterschied halbjährlich, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, ausgezahlt, gegen Präsentation * des ganzen, dem Pfandbriefe beigegebenen, Couponbogens, oder des vom Inhaber abgeschnittenen fälligen Coupons. Gegen Einreichung des letztern Coupons, falls derselbe fällig ist, oder wo der Couponbogen einen Talon enthält, gegen Einreichung desselben, wenn der letzte Coupon fällig geworden, wird ein neuer Couponbogen ohne Kostenforderung ausgehändigt.

§ 5. Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährlichen Terminen in die Creditcasse.

§ 6. Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Creditcasse von den Schuldnern sind: zwischen ** dem 31. März und 15. April, und zwischen dem 1. und 15. October, mit Ausnahme der Öselschen Güter, welche ihre Zinsen bei den Directionen zwischen dem 15. Februar und 1. März, und zwischen dem 15. September und 2. October zu berichtigen haben. Die Zinsenzahlung an die Inhaber der Pfandbriefe von Seiten der Directionen geschieht zwischen dem 17. April und 1. Mai, und zwischen dem 17. October und 1. November.

§ 7. Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre Zinsen auch während eines

* § 223, GVB., 1. Juli 1834.
** § 208, und GVB., 12. Juli 1806.

etwanigen Concurses, der über ein verpfändetes Gut entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Creditcasse, und können überhaupt niemals in einen Concurs verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Capitals und Interessen lediglich die ganze Societät haftet.

§ 8. Die Pfandbriefe der Societät sind alle von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Die Übertragung auf einen andern Inhaber geschieht bei Pfandbriefen, welche größer sind, * als 100 Rubel SM. oder 100 Thlr. Alb., durch Cession, welche zu verzeichnen ist auf einem besondern, dem Pfandbriefe beigegebenen, Bogen, und kann dieselbe auch in blanco ** geschehen. Wenn Jemand wünscht, daß seine Acquisition von Pfandbriefen in den Registern der Direction verschrieben und dadurch anerkannt werde, daß der Pfandbrief nicht verfälscht sei, so kann solches nur bei Vorzeigung *** des Pfandbriefes und des ihm anhängenden Cessionsbogen geschehen.

§ 9. Die Pfandbriefe werden (seit dem 15. Mai 1814) nur in Silberrubeln, und, die † kleinen von 100 Rbl. SM. ausgenommen, nicht unter 500 und nicht über 1000 Rbl. SM. ausgestellt, so daß die mittlern Summen immer nur um 50 oder 100 Rbl. SM., nach dem Begehren der Interessenten, ansteigen dürfen.

§ 10. Die Bezahlung der Pfandbriefe geschieht durch die Direction der Societät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem 6ten § festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöset.

§ 11. Zu Gliedern sowohl der Ober- als der Districtsdirectionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensum-stände durch Leichtsinn oder unordentliche Wirthschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System, und folglich auch der Credit desselben geschwächt werden würden. †† Beamte der Societät, die ihre Zahlungsverbindlichkeit gegen dieselbe nicht erfüllen, und deren Güter daher sequestrirt werden, dürfen demnach nicht in Function bleiben. Imgleichen schließen alle Bedienungen in irgend einer Behörde den, der sie führt, von einem Amte sowohl in der Ober- als in den Districtsdirectionen schlechterdings aus, und wenn einen solchen, der in einer andern Bedienung stehet, die Wahl treffen

* GVB., 16. Juli 1806.
** Ebendas., 1. Juli 1824.
*** Conventbeschl., März 1826.
† GVB., 16. Juli 1806.
†† GVB., 15. Mai 1814.

sollte, so kann derselbe dergleichen Amt nicht eher antreten, als bis er der vorigen Bedienung entlassen, und in Ansehung aller etwanigen daher rührenden Nach-rechnungen und Verantwortungen gehörig und völlig quittirt ist. Die gewählten Directionsglieder, so wie die respectiven Interessenten und deren mit Pfandbriefen zu belegende Güter, sind alle drei Jahre dem Publicum durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. * Ein Landrath darf in eine Direction gewählt werden, wenn er nicht im Hofgerichte oder Oberconsistorium sitzt, oder Oberkirchenvorsteher ist, als wozu auch eine Declaration im Fall eingetretener Wahl erforderlich ist. Wenn eine Vacanz vor Eintritt der Generalversammlung sich ereignet, soll derjenige einrücken, der im Wahlscrutinio die Stimmenmehrheit gehabt; wenn dergleichen Subjecte nicht mehr vorhanden sind, so soll eine Wahl durch schriftliche Zustimmung in den Kreisen, vermittelst der Oberkirchenvorsteher, veranstaltet werden, welche die Scrutinia aus den Kirchspielen in orginibus an die Oberdirection einzusenden haben.

§ 12. Bei Besetzung der Directionsämter, und in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Creditwerks betreffen, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Societät wirklich gehören, und es sind die andern Gutsbesitzer von jeder Wahlfähigkeit, Stimmgebung und Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen. ** Die Besitzer sequestrirter Güter dürfen weder in den Generalversammlungen, noch im Creditconvent ein Stimmrecht exerciren. Wenn nach diesem Reglement die Function eines Kreisdeputirten requirirt werden muß, und es ist keiner zur Societät gehöriger vorhanden, oder derselbe ist durch ein anderweitiges Amt abgehalten, so muß ein anderes Subject durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten ausgemittelt werden. *** Substitution in Stelle der nicht zum Creditsystem gehörenden Kreisdeputirten ist nicht gestattet.

* GVB. 6. Jan. 1803. § 210.
** Ebendas., 12. Mai. 1811.
*** GVB., 5. Juli 1815.

Zweites Capitel.

Von den
Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind.

§ 13. Die Pfandbriefe der Societät können nur auf Privatgüter verschrieben, folglich auf Krons-, Stadt- oder andere öffentliche Güter keine Pfandbriefe gegeben werden. * Indessen können die Ritterschaftsgüter, nach erfolgter Zustimmung Seiner Kaiserlichen Majestät, mit Pfandbriefen belegt werden.

§ 14. Wenn auf Fideicommisse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bei diesen alles das genau beachtet werden, was die Gesetze, Privatstiftungen und Familienverträge in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§ 15. Wenn sich Güter finden, welche von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen werden, so könne einzelne Antheile nur dann, wenn sie wenigstens viertausend und funfzig Rubel SM. betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Außer diesem Falle aber können die Besitzer solcher kleinen Gutsantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern bestimmten Einnahmen so viel sichere Revenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe, erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können. ** Besitzlichkeiten, die in kleinen Höfen und Hölmern bestehen, sollen weder taxirt, noch Pfandbriefe auf dieselben ausgegeben werden ***.

§ 16. Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren dürfen, und nur in so fern, als sie selbst dazu fähig sind, auf ihre Güter Pfandbriefe der Societät nehmen können, folglich Unmündige, Blödsinnige und dergleichen Personen dazu gänzlich ausgeschlossen sind; † dagegen durch ihre Vormünder, mit Zustimmung des örtlichen Landwaisen-gerichtes, zu Darlehnansuchung vertreten werden dürfen.

§ 17. Den Pfandhaltern der Güter kann nur gestattet werden, diese Güter bis auf

* GVB., 9. Juli 1806.
** GVB., 16. Febr. 1805.
***GVB., 11. Juli 1830: „Der Zutritt größerer Güter mit einzelnen Haken oder einem Haken ist nicht verstattet; es sind die Beitrittsgelder nur vom ganzen Gute zu entrichten. Zeigt sich später ein minderer Werth der Güter, so ist das Surplus der bereits entrichteten Beitrittsgelder zurückzuzahlen.
† GVB., 18. März 1827.

die ersten Zweidrittheile desjenigen Quantums mit Pfandbriefen zu beschweren, wofür das Gut nach Maßgabe des Pfandcontractes verpfändet worden ist, * auch in dem Falle, wenn der nach dem Hakenwerthe oder nach specieller Abschätzung sich ergebende Werth des Gutes den Pfandschilling übersteigt; und darf es überhaupt nur stattfinden, wenn die Districtsdirection durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebei einiges Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers, geschehen.

* GVB., 5. Septbr. 1808.

Drittes Capitel.

Von den
Directionen der Societät und deren Eintheilung.

§ 18. Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechterhaltung dieses Creditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, sind zu errichten:

1) Eine Oberdirection, welche aus einem Oberdirector, zwei Räthen, einem Sectretär, einem Rendanten, * drei Canzlisten und einem Calfactor besteht, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hat.

2) ** Eine Districtsdirection Lettischen und eine Esthnischen Districtes, deren jede aus einem Districtsdirector, *** drei Assessoren, einem Secretär, einem Rendanten, einem Canzlisten und einem Calfactor besteht, und davon erstere in der Stadt Riga, letztere in der Stadt Dorpat ihren Versammlungsort hat.

§ 19. Der Oberdirector und die Räthe der Oberdirection werden von allen versammelten Gutsbesitzern der Societät durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und müssen alle weiterhin vorgeschriebenen Eigenschaften schlechterdings besitzen. S. § 22. 11. Erst wird der Oberdirector gewählt, und hernach die beiden Räthe.

§ 20. In gleicher Art werden die Districtsdirectionen durch die verbundenen Güterbesitzer der Kreise besetzt, und zwar wird zu dem Lettischen Districte der jetzige Rigische und Wendensche Kreis, und die † Insel Ösel gerechnet, zu dem Esthnischen Districte der jetzige Dörptsche und Pernausche Kreis.

Erster Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societät.

§ 21. Wenn die Glieder der Oberdirection gewählt sind, so werden sie als solche dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt.

§ 22. Die Stellen des Oberdirectors und der Räthe können nur durch zur Societät gehörige Personen vom Adel, die mit Gütern in Livl. Gouvernement angesessen,

* GVB., 9. März. 1811.
** GVB., 1. Juli 1824.
*** GVB., 9. März 1811.
† GVB., 12. Juli 1821.

von untadelhaftem Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes versehen, auch in guten Vermögensumständen sind, d. h. * deren Güter nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis zwei Drittheile des Hakenwerthes verschuldet sind, besetzt werden. - Ihre Ämter dauern drei Jahre; jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eins dieser Ämter bekleidet haben, wieder für die folgenden drei Jahre gewählt werde.

§ 23. ** Diese Oberdirection versammelt sich regelmäßig zu den Rentenzah-lungsterminen und den Creditconventen, so wie zu den Generalversammlungen; außerdem hat der Oberdirector die größte Zeit des Jahres an Ort und Stelle zu sein, und die übrige Zeit theilen die Räthe unter sich abwechselnd. Das gegenwärtige Glied ist verpflichtet, bei Vorfällen, welche die Gegenwart aller

Glieder erheischen, die abwesenden zur Zusammenkunft zu ersuchen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt.

§ 24. Zu dem Secretär wird ein Rechtsgelehrter erfordert, der in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten steht. Ein solcher Secretär wird von den Glieder des Convents von der Oberdirection vorgeschlagen, und wenn nichts gegen ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung bestätigt.

§ 25. Die Bestellung des Rendanten, *** welcher eine Caution von 5 bis 6000 Rbl. SM. zu beschaffen hat, und der übrigen Subalternen, † denen keine Bürgschaft zuzumuthen ist, weil nicht vorauszusetzen, daß sie zur Einnahme und Ausgabe baarer Summen gebraucht werden, wird der Oberdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben.

§ 26. Die Beschäftigung der Oberdirection besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe; Alles, was zum Besten des Systems gereicht, befördere; dahingegen aber Allem, was demselben zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§ 27. Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen dieser Oberdirection von den Districtsdirectionen genau befolgt, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

* GVB., 12. Juli 1821.
** GVB., 10. März 1927 und 1. Juli 1824.
*** GVB., 1. Juli 1824.
† Ebendaselbst.

§ 28. Alle Beschwerden und Anzeigen gegen eine Districtsdirection, sie mögen herkommen, woher, und bestehen, worin sie wollen, gehören vor diese Oberdirec-tion, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet. Indessen findet auf solche Klagen kein Proceß statt, vielmehr wird auf die einge-kommenen Beschwerden bloß der Bericht der beschludigten Districsdirection einge-fordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Comission, * bestehend aus einem Delegirten aus der Oberdirection und einem Gliede des Creditconvents, auf Kosten der Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Bericht die Sache ohne fernere processualische Weitläufigkeit entschieden werden muß. Wer sich sodann durch die Entscheidung der Oberdirection beschwert zu sein erachtet, kann sich an die nächste Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, auch von dieser allenfalls an die nächste ordinäre **, alle drei Jahre vorschriftmäßig zu haltende Versammlung der Societät wenden, und muß, wie in jedem ähnlichen Falle, nach Inhalt des 12ten §, schlechterdings mit deren definitiver Entscheidung zufrieden sein; *** wovon jedoch alle wider Amt- und Pflichtverletzung angebrachten Klagen auszuschließen sind, und dem gerichtlichen foro competenti zur Untersuchung und Entscheidung vorbehalten bleiben. † Reservationen oder Protestationen gegen die durch Mehrheit der Stimmen der Versammlung gefaßten Beschlüsse ad recessum zu geben, wird nicht gestattet.

§ 29. Sollte über den anzunehmenden Werth eines Gutes eine Verschiedenheit der Meinungen in der Districtsdirection eintreten, und die Mitglieder derselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protocoll der Oberdirection eingesandt werden, damit diese, befundenen Umstände nach, den Werth eines solchen Guts †† durch einen Delegirten aus der Oberdirection und ein Glied des Creditconvents untersuchen und ausmitteln lasse, und darnach die ganze Sache der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten mittheile, auch mit deren Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so fern es sonst mit dem Rechte des Besitzes seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Districtsdirection ausgefertigt wer-den.

§ 30. Wegen aller von den Districtsdirectionen nach Maßgabe des 60sten § bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung die Beschlüsse sammt dazu gehörigen Taxen, oder andern Documenten, der Ober-

* GVB., 18. März 1827.
** GVB., 4. März 1811.
*** GVB., 10. März 1805.
† GVB., 26. März. 1803.
†† GVB., 18. März 1827.

direction zur Revision eingesandt werden, welche im Fall eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel Maßregeln zu verfügen, der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreis-deputirten aber davon Anzeige zu thun hat.

§ 31. Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Creditsystems gemacht werden, sind an die Oberdirection einzusenden, so wie es derselben zukommt, in allen zweifelhaften und nicht sehr erheblichen Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt sein sollte, und da die Districtsdirectionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu ertheilender Resolution zu entscheiden.

§ 32. Entstehen wichtige Zweifel und Bedenken und Anfragen darüber bei der Oberdirection, * welche die Districtsdirectionen verbunden sind, zugleich dem Creditconvente anzuzeigen, so kann zwar die Oberdirection in Fällen, wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu im Reglement bestimmt ist, eine Verfügung ergehen lassen; ist aber die Anfrage oder die Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Oberdirection solche aus dem Reglement zu entscheiden zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen, und bei einer Gleichheit derselben durch den Ausschlag des Oberdirectors festgesetzt, und inzwischen bis zur eigentlichen Entscheidung der Societätsver-sammlung in Ausübung gebracht wird. ** Die Oberdirection wird autorisirt und beauftragt, in vorkommenden Fällen, wo sie es für gut und nothwendig findet, und die Hülfe der Kenntniß des Handelsgeschäftes ersprießllich werden kann, zwei anerkannt bewährte Kaufleute, die bei Geldgeschäften richtige Theorie mit effectvoller Praxis verbinden, zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, deren Rath und Sentiment zu requiriren und darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Societätsversammlung bleibt es vorbehalten, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen, und den Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben. *** Über jeden gefaßen Beschluß bestimmt die Generalversammlung gleich nach Regulirung des Recesses, ob er zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen ist, oder bloß den Directionen zur Wissen-schaft mitgetheilt werden soll. In ersterem Falle ist die Gouvernementsregierung um die Promulgation derselben zu ersuchen. S. sechste Beilage: die Verfahrensordnung, P. 10.

* GVB., 2. März. 1805.
** GVB., 18. Jan. 1806.
*** GVB., 9. Juli 1806.

§ 33. Die Oberdirection, in Verbindung mit den Landräthen und Kreisdeputirten, bestimmt gemeinschaftlich, welche von den an erstere eingesandten Vorschläge und Entwürfen bei einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§ 34. Sollte in der Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Oberdirection dergleichen Sachen bis zur näheren Überlegung mit den Landräthen und Kreisdeputirten aussetzen.

§ 35. Die Oberdirection hat die Aufsicht über sämmtliche Creditcassen, so wie über alle zu diesem Creditsystem gehörigen jetzigen und künftigen allgemeinen Fonds, und sie ist berechtigt, wo

und so oft sie es für nöthig findet, Cassen-visitationen anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen, * dazu aber hat sie eine Zeit zu wählen, in der die Gegenwart der Glieder der Districtsdirectionen reglementsmäßig zu erwarten steht, oder sie hat es vorher zeitig anzuzeigen. ** Regelmäßig hat sie immer nach Jahresschluß die Districtsdirectionen zu revidiren.

*** Von jeder ordinären Generalversammlung sind drei Untersuchungs-commissarien zu ernennen, † welche als Revidenten der Verwaltung und der Rechnungen der Oberdirection, dieselben nach Ablauf eines jeden Jahres zu prüfen, und den Bericht darüber dem Creditconvente im Junimonate einzureichen haben. Aus diesen Specialberichten haben sie †† 14 Tage vor jeder ordinären General-versammlung die Resultate ihrer Prüfungen vorzutragen, worauf sie nach befundener Richtigkeit, im Namen der Gesellschaft, den abgehenden Directions-gliedern quittiren, wodurch diese von aller fernern Verantwortlichkeit entbunden sein sollen. ††† Dem zufolge sollen alle Rechnungen der Oberdirection an einem un-veränderlichen Termine abgeschlossen, und über alle Arten des Einkommens jeder- zeit seperate Contos gehalten werden.

§ 36. Wenn die verbundenen Güterbesitzer bei einer allgemeinen Versammlung ansehnliche Darlehne aufzunehmen für nöthig finden, so gehört die fernere Unter-handlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, deren Vertheilung unter die Districtsdirectionen, Übermachung der Zinsen an die Glieder u.s.w. zu der Pflicht der Oberdirection, und finden alle die im sechsten Capitel festgesetzten Regeln für

* GVB., 18. Jan. 1806.
** GVB., 8. Mai 1814.
*** GVB., 15. Jan. 1806.
† GVB., 5. Juli 1824.
†† GVB., 15. Jan. 1806.
††† GVB., 13. Juli 1806.

die sichere Aufbewahrung der Gelder auch hieselbst und in ähnlicher Art statt. * Sie hat dabei möglichst zu vemeiden, Anleihen gegen Schuldverschreibungen, statt gegen Pfandbriefe, als Kastenpfand zu machen; inzwischen bleibt es in vorkommenden Fällen ihrem Ermessen überlassen, über empfangene Summen auch Schuldverschreibungen auszustellen, die jedoch nicht transferabel sein dürfen.

§ 37. Sie führt ferner die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Creditsystems und das Allgemeine der Societät betreffen; kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung der Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten, jedoch nach vorhergegangener Anzeige an den Herrn Generalgouverneur, veranstalten.

§ 38. Die Oberdirection ist schuldig, nicht nur allen Behörden des Livländischen Gouvernements, denen die verbundenen Güter untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur nöthigen Wissenschaft mitzutheilen, sondern auch dem Convente von Allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben, und da, wie schon oben § 28 bemerkt ist, einem oder dem andern Theile, der sich bei der Entscheidung der Oberdirection nicht beruhigen will, der Weg an den Convent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Convent wenigstens zweimal im Jahre stattfinde; indessen muß aber, und mit Vorbehalt alles Rechtes, doch der Verfügung der Oberdirection Folge geleistet werden. (S. die Beilage: Verfahrungsordnung.)

§ 39. Der Oberdirector und die Räthe werden von der Gouvernementsregierung, der Sectretär und die übrigen Subalternen aber von der Oberdirection nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen vereidet.

* GVB., 18. März 1827.

Zweiter Abschnitt.

Von den Districtsdirectionen.

§ 40. Die Glieder der Districtsdirectionen werden von den verbundenen Güter-besitzern der Kreise, und aus diesen auf drei Jahre und zwar dergestalt bei einer Versammlung der Güterbesitzer durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Oberkirchenvorsteher gesammelt werden, gewählt, daß zur Lettischen Districts-direction der Director und die Assessoren aus dem Lettischen Districte, zur Esthnischen Districtsdirection aber der Director und die Assessoren aus dem Esthnischen Districte zu nehmen sind, welche Wahl durch den Oberdirector dem Generalgouverneur mittelst Unterlegung bekannt gemacht wird. * Es genügt, wenn die Glieder der Districtsdirectionen nur aus den gehörigen Districten gewählt werden, ohne daß dabei die Kreise der Districte abzuscheiden sind. Schriftliche Vota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, die nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für diesesmal ihres Votums sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesenden oder außer dem Districte wohnenden Güterbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen, und denen steht es frei, ihre Vota schriftlich einzusenden. * Kein Vormund soll für seinen Pupillen eine Wahlstimme haben, weil dieser einestheils als Unmündiger, wie in allen Fällen, so auch hier, nicht votiren kann, anderntheils er als ein Abwesender anzusehen ist, der keine Wahlstimme hat.

** Sollten bei einer neuen Wahl alle Glieder einer Districtsdirection nicht im Amte bleiben, so wird es den abgehenden Gliedern angelegentlichst empfohlen, unter sich ein Glied auszumitteln und dahin zu disponiren, daß dasselbe der Sitzung des nächsten Zinszahlungstermins beiwohne, um den neuen Gliedern bei dem ungewohnten Geschäfte Anleitung zu geben.

§ 41. Nach geschehener Wahl wird das Wahlprotocoll von dem Oberkirchenvor-steher der Oberdirection zugestellt, um die Einrichtung der Districtdirection, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen gehörig abzunehmenden Eid zu bewerkstelligen.

§ 42. Die Verrichtungen der Districtsdirection bestehen überhaupt darin, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß die Grundsätze dieses Creditsystems in ihrem Districte genau beobachtet, alle dawider anstoßenden Unordnungen vermieden, und hingegen Alles, was zur Aufnahme des Creditsystems gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§ 43. Besonders aber gehört vor diese Direction:

1)Die Untersuchung der von denjenigen Güterbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit.

2) Die Unterschrift und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.

3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter.

4) Die Einnahme der Interessen aus ihren Districten, und deren Auszahlung an die Pfandbriefinhaber, bei welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden

* GVB., 21. Jan. 1803.

** GVB., 10. März. 1805.

Einnahme, einer von den Assessoren die besondere Verwaltung der Casse, und der zweite die Prüfung der Rechnungen zu übernehmen hat. * Die Esthnische Districtsdirection ist verpflichtet, die von ihr bezahlten eincassirten Zinscoupons, nach jedem Zahlungstermine, der Oberdirection einzusenden.

5) Die Beitreibung aller Rückstände, und die Bewirkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.

6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen, und die Abnahme der Sequestrations-rechnungen.

7) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Güterbesitzer, und bei bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Societät Nachtheil und Unsicherheit entstehen könnte, eine

schleunige Anwendung der nöthigen Gegenmittel. ** Die Oberaufsicht über die sequestrirten und verarrendirten Güter soll die Oberdirection haben, und sollen die Disponenten und Arrendatoren ihre Rechnungen und Zahlungen bei ihr ein einbringen. *** Die Districtsdirection kann eine Kenntniß nehmen von den Arrendecontracten der Pfandbriefschuldner, um die Zurechtstellung der zur Deterioration des Gutes etwa führenden Puncte herbeizuführen. S. Beilage.

8) † Jedem Schuldner auf sein Verlangen in den Zinszahlungsterminen ein von allen Gliedern unterschriebenes Attestat über seinen Zustand im Creditsystem zu geben.

§ 44. Der Districtsdirector muß in seinem ihm untergeordneten Districte, d. i. in einem dazu gehörigen Kreise, mit Gütern angesessen sein, und sich in guten Vermö-gensumständen befinden, wenigstens seine Güter nicht über die Hälfte ihres Werthes verschuldet haben, †† d. h. nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis zu Zweidrittheilen des Hakenwerthes. Er muß von Adel, von bekannter Rechtschaffen- heit und in den Geschäften schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besondern Verfassungen und Umständen seines Districtes versehen sein, und es kann vorzüglich ein solcher zum Districtsdirector erwählt werden, der vorher schon Assessor in der Districtsdirection, oder Kreisdeputirter gewesen ist.

§ 45. Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Districte aufhalten, auch ohne vorgängige, der Oberdirection geschehene Anzeige nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere gültige Ursache gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Assessor inzwischen seine Stelle vertreten. * Außer den Rententerminen, in

* GVB., 10. März 1827.
** GVB., 21. Juni. 1819.
*** GVB., 18. März 1827.
† GVB., 12. Juli 1821.
††GVB., 2. Juli. 1821.

welchen, mit Ausschluß des dritten Assessors, sämmtliche Glieder gegenwärtig sein müssen, muß immer ein Glied zur Stelle sein, und ist dieses verpflichtet, bei Vorfällen, welche die Gegenwart aller Glieder erheischen, die abwesenden zur Zusammenkunft zu ersuchen.

§ 46. Der Director präsidirt in der versammelten Direction, und ordnet alle Berathschlagungen und Geschäfte derselben an.

§ 47. Auf die an die Districtsdirection gerichteten Verfügungen der Ober-direction, veranstaltet der Director das Nöthige, wenn kein Verzug stattfinden kann, auch außerhalb der Sitzungen, muß jedoch bei der nächsten Versammlung davon Anzeige machen, und seine Verfügungen rechtfertigen.

§ 48. Er (das residirende Glied?) muß die Correspondenz der Districtsdirection fortwährend unterhalten, alle einkommenden Eingaben und Pfandbriefe entgegen-nehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güter veranstalten, die Cassen des Districts, wozu die beiden Assessoren und der Rendant die Schlüssel haben (§ 81), revidiren, und endlich auf die Canzleiofficianten und auf gute Ordnung in der Canzlei und Registratur eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

§ 49. Die Assessoren in der Districtsdirection müssen von Adel, in dem Districte der Direction angesessen, in guten Vermögensumständen sein, ** d.h. deren Güter können nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis Zweidrittheile des Hakenwerthes verschuldet sein, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf ihren Gütern haben, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districts genaue Kenntniß besitzen.

§ 50. Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Assessoren in der Districts-direction getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Amte zu unterziehen, und können davon nicht anders, als mit Einwilligung der wählenden Güterbesitzer befreit werden. Als Entschuldigungsursachen werden bloß angenommen: 1) drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind; 2) wenn Jemand schon zweimal hinter einander Assessor in der Districtsdirection gewesen oder 3) wirklich zu alt und unvermögend ist.

§ 51. Die Districtsdirection faßt ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab *.

* GVB., 1. Juli 1824.
** GVB., 12. Juli 1821.

§ 52. ** Sämmtliche Directionsglieder müssen in den April- und Octoberterminen zur Stelle sein, und continuiren ihre Sitzungen so lange, als es ihre Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Bewilligung, auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. *** Wegen etwaniger Ab-wesenheit außerhalb dieser Termine, haben sie sich unter einander zu einigen, dergestalt, daß bei fortgesetzter Abwesenheit von mehr als vier Wochen auf ausgewirktem Urlaub, der Functionirende die quotative Gage des Abwesenden beziehen soll. Der Urlaub ist jedesmal bei der Oberdirection nachzusuchen. Außer jenen Terminen versammelt sich die Direction, so oft es die Visitation der Cassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Creditsystems betreffende Geschäfte nothwendig machen.

§ 53. Zu einem Districtsdirectionssecretär wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechtskenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohl bewandert sein, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Conduite für sich haben muß.

§ 54. Wer nach diesem Posten streben will, muß sein Gesuch dem Director übergeben, welcher dasselbe bei der nächsten Zusammenkunft der Direction vorträgt; diese präsentirt ihn der Oberdirection zur Beprüfung, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements untersucht, und, wenn er das erforderliche Zeugniß erhält, ihm alsdann eine ordentliche Bestallung ausgefertigt, und ihn auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereidet.

§ 55. Er führt das Protcoll bei den Zusammenkünften der Districtsdirection, besorgt die Correspondenz des Directors und der Direction in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Güterregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere Verzeichnisse der der Societät verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten in sich fassen, und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction, und bloß auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen und von den Gliedern unterschriebenen Protocolls verzeichnet werden darf.

* GVB., 10. März 1827: Bei solcher Entscheidung ist der dritte Assessor an Stelle des etwa auf Urlaub abwesenden Gliedes zur Session zu ziehen, gleichwie, wenn Legation einen der beiden anderen Assessoren verhindert, gegenwärtig zu sein.
** GVB., 10. März. 1827.
*** Ebendaselbst.
Über die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darin nach der Nummer, dem Datum der Verfügung und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet und wann sie abgegangen ist, eintragen.
Sämmtliche Acten, sowohl Generalacten, die nämlich das Creditsystem überhaupt und die Correspondenz enthalten, als auch Specialacten, die nämlich den District betreffen, muß er in gehöriger Ordnung, und geheftet, pagnirt und mit gehörigen Verzeichnissen versehen unterhalten.

Überhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Director und der Districts-direction in deren Angelegenheiten gemachten Aufträge ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue innerhalb des Districtes der Direction zu unterziehen. Sein Amt dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielte, oder durch ein plichtwidriges Betragen oder gänzliches Unvermögen seines Dienstes entsetzt werden müßte.

§ 56. Der anzustellende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Districtsdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösenden Pfandbriefe oder ähnliche Documente auf Anweisung der Districtsdirection in Empfang nehmen, und damit gerade so verfahren, wie eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführt ist.

Er muß seine Cassabücher, Rechnungen und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm zu ertheilenden Instruction genau richten.

Er muß eine von der Districtsdirection zu bestimmende Caution stellen, und sich bei dem Antritt seines Amtes durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eides zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Sein Amt dauert beständig; es sei denn, daß er seine Dimission suchte und erhielte, ganz unvermögend würde, oder sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

§ 57. Der Canzlist und der Calfactor werden von der Districtsdirection mit der äußersten Auswahl angenommen, instruirt und in Eid genommen.

Viertes Capitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabei zu verfahren.

§ 58. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, * hat folgende Gesuche ** einzureichen, wie auch Zahlungen zu entrichten, und Attestate zu beschaffen, worauf dann *** die Oberdirection, nach empfangenem Gesuch um Aufnahme und um Ertheilung eines Darlehns, drei Monate vor Ausreichung der Pfandbriefe solches zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen hat, damit jeder Widerspruch sich verlautbare, und wenn der Ansuchende mit mehr Schulden belastet erscheint, als sein Pfandbriefscredit beträgt, die Ausreichung der Pfandbriefe verweigert werden könne.

a) Gesuch bei der Oberdirection um Aufnahme des Guts in den Creditverein, und um Erlassung der gewöhnlichen Publication in den öffentlichen Anzeigen, wozu die Kosten mit 25. Rbl. BA. zu erlegen sind, wie 420 Kop. SM. und 315 Kop. BA. für drei Landwaisengerichtsattestate, welche die Oberdirection aus den andern drei Kreisen dieses Gouvernements, als dem, in welchem das Gut belegen, selbst einholt. † Für die Güter der Insel ist ein Landwaisengerichtsattestat mehr einzuziehen, also auch 140 Kop. SM und 105. Kop. BA. mehr einzuzahlen. †† Ferner sind 10 Rbl. SM. Eintrittsgelder für jeden Haken von 80 Thlr. Landwerth beizulegen.

§ 59. b) Gesuch an die Districtsdirection um Abschätzung des Guts, Fällung eines Sentiments zum Behuf der Oberdirection, und Beilegung:

1) Eines Attestates des Kaiserlichen Hofgerichts über die privilegirten und ingrossirten Schulden, und über das Besitzrecht. ††† Letzterem ist zuzufügen: der gerichtliche Abscheid nach Ablauf des proclama ad convocandos creditores, rücksichtlich des Erbnachlasses. Ferner eine Erklärung der mit Pfandbriefen oder deren Betrag zu befriedigenden Gläubiger, daß sie wegen des etwa höhern, durch die Pfandbriefsrenten nicht gedeckten Zinsenprocentes nachstehen wollen; oder eine Erklärung des Anleihers, sich es gefallen zu lassen, daß bis zur Ausreichung der Pfandbriefe der Betrag der höhern Renten zurückbehalten werde. Demnach hat die Direction bei Ausreichung der Pfandbriefe für unablegbare Capitalien, deren bloßen Betrag, dagegen bei denen, die der Aufkün-

digung unterworfen sind, aber noch nicht gleich abgelöst werden sollen, mit dem Capital auch eines Jahres Rente zu retiniren.

* GVB., 15. Febr. 1805.
** Zwischen dem 15. Octbr. und dem 15. April.
*** GVB., 15. Mai 1814.
† GVB., 10. Juli 1818.
†† GVB., 28. Juni 1815
††† Conventbeschl., Decbr. 1827.

2) Ein Attestat des örtlichen Landgerichts, daß bei demselben keine Ingrossationen von oder bis 100 Rbl. SM., keine Executionen oder Immissionen auf dem Gute ruhen, oder ob und namentlich welche, und zu welchem Betrage, dasselbe belasten *.

3) Ein Attestat des örtlichen Landwaisengerichts, daß keine Pupillengelder auf dem Gute ruhen, oder welche namentlich, und ob und in welchen vormundschaft-lichen Verhältnissen der Besitzer desselben sich etwa befindet. **

4) Ein Attestat des örtlichen Oberkirchenvorsteheramtes, daß oder daß keine Kirchengelder auf dem Gute ruhen. **

5) Das Gutswackenbuch zur Veranschlagung des Hakenwerthes.

6) Die Feldcharten des Gutes, von einem fidem habenden Landmesser gemessen und berechnet.

7) Das letzte Document des Besitzers in Original und Abschrift.

§ 60. Die Versammlung der Districtsdirection prüft an dem Gesuch und den Documenten:

1) Ob von dem Supplicanten Alles hinlänglich erwiesen ist, um ihm die gebetenen Pfandbriefe geben zu können, und läßt ihn das etwa Fehlende ergänzen.

2) Ob nach den Grundsätzen des Creditsystems die Aufnahme einer speciellen Taxe nothwendig sei oder nicht.

3) *** Verhängt sie durch zwei Assessoren und einen Canzleibeamten, oder, wenn nicht 2 Assessoren dazu delegirt werden können, einen derselben und einen zur Societät gehörenden Gutsbesitzer eine Localuntersuchung, um die Übereinstimmung der producirten Feldcharten, des Inventariums, und was sonst etwa speciell erforderlich, zu prüfen. S. § 75.

4) Prüft sie, wenn Alles richtig befunden, wie viel und bis zu welcher Summe dem Gute Pfandbriefe gegeben werden können. Dies Alles wird nach Mehrheit der Stimmen festgesetzt und protocollirt.

Der Erfolg dieser Prüfung und das Protocoll, nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen, wird sofort an die Oberdirection mit einem Sentiment zur Entscheidung eingesendet.

§ 61.† Nach bewilligter Anleihsumme hat vor Ausfertigung und Ausreichung der Pfandbriefe der Ansucher zu beschaffen: 1) die zur Sicherheit der Societät führende Verbindungsschrift der Verpfändung des sämmtlichen Vermögens, in zwei

* Hofgerichtlicher Befehl v. 16. Juli 1807 an die Landgerichte.
** Aus den übrigen drei Kreisen hat die Oberdirection solche Attestate für das zu belastende Gut selbst einzufordern.
*** GVB., 17. März 1827.
† Conventbeschl., 24. Novbr. 1817.

Exemplaren; 2) die Stellung, wie die Pfandbriefe auszureichen sind, nach der Größe jedes einzelnen, in drei Exemplaren; 3) Erlegung der Anfertigungskosten derselben * mit 70 Kop. SM. für jeden Pfandbrief von 100 Rbl., und mit 136 Kop. SM. für jeden größeren; 4) eine Declaration der Einwilligung, daß die Pfandbriefe zu ingrossiren seien, in drei Exemplaren, und Erlegung der Ingrossationskosten derselben mit 70 Kop. SM. für die Erklärung und für jeden größern Pfandbrief, dagegen 35 Kop. SM. für jeden kleinen von 100 Rbl.; 5) einen Stempelbogen, welcher diejenigen Summen betrifft, welche das Pfandbriefsdarlehen größer ist, als die bisher ingrossirte Schuldenmasse. Die auf jedes einzelne Gut zu expedirenden Pfandbriefe müssen. außer der fortlaufenden Generalnummer aller Pfandbriefe des Districts, auch Specialnummern, von Nr. 1 ab, erhalten

§ 62. Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besitzer nur Zweidrittheile des anzunehmenden Werthes des Gutes, nachdem alle auf demselben ruhenden Lasten und Abgaben bei der Ausrechnung attendirt und von dem Werthe abgekürzt sind, Pfandbriefe bewilligt werden dürfen. ** Güter, deren letzes Drittheil des angenommenen Werthes bereits auch mit Schulden behaftet ist, sollen doch Pfandbriefe erhalten können, wenn nur den bewilligten das reglementsmäßige Vorzugsrecht vor dem das zuerkannte Darlehn übersteigenden Capital eingeräumt wird. *** Bei der Abschätzung des Capitalwerthes sollen die in Banconoten einkommenden Revenüen des Gutes zu dem jedesmaligen Cours, welcher zur Zeit der Taxation gegen Silberrubel stattfindet, zu berechnen sein.

§ 63. Die Pfandbriefe werden, † die kleinen zu 100 Rubel auf Papier, sämmtliche größere aber auf Pergament, mit besonders dazu gestochenen Platten und Lateinischen Lettern abgedruckt. †† Der Pfandbrief wird von der Oberdirection unterschrieben, und von dem Director und den Assessoren der Districtsdirection, und erhält das besondere Siegel der Districtsdirection, so daß er die aus dem beiliegenden Schema zu ersehende Gestalt hat.

§ 64. Diese Platten müssen bei der Oberdirection mit der größten Sorgfalt aufgehoben werden, und diese sorgt dafür, daß jedesmal in Vorrath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen und Papier abgedruckt werden, um sie zur gehörigen Anwendung ausgeben zu können.

§ 65. Wenn von der Oberdirection, * mit Bestimmung des Termins der Aus-

* GVB., 16. Juli 1806.
** GVB., 4. März 1811.
*** GVB., 15. Mai 1814.
† GVB., 16. Juli 1806.
†† GVB., 21. Febr. 1803.

fertigung, die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Districtsdirection committirt worden, so werden die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirchspiels und der Nummern durch den Secretär ausgefüllt, und sodann sämmtliche Exemplare, wie in § 63 gesagt ist, unterschrieben und untersiegelt.

§ 66. Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl verfertigt sind, so werden diejenigen, welche bei dem Hofgericht zu ingrossiren sind, mit einem gehörigen Verzeichnisse, und mit einer von dem Gutsbesitzer in duplo ausgestellten schriftlichen Declaration (§ 61), daß die Ingrossation auf sein Gesuch und mit seiner Bewilligung bewirkt werde, wovon ein Exemplar der Gerichtsbehörde zu übergeben, das andere aber ad acta zu nehmen ist, an die Oberdirection versendet, welche die erforderlichen Ingrossationen dergestalt besorgt, daß solche unverzüglich auf dem Pfandbrief in gehöriger Beweisform attestirt werde, und sie sodann an die Districtsdirectionen zurücksendet. ** Der Pfandbriefsnehmer muß einen vorge-schriebenen Revers ausstellen, die verschriebene Hypothek nicht zu schmälern. *** Unternimmt oder contrahirt er ohne vorhergegangene Einwilligung der Oberdirection dergleichen, so tritt die Strafe der Nullität unfehlbar ein; † sollte aber bei solcher Minderung der Hypothek, welche zu offenbarer Rechtskränkung der Societät gereicht, die Strafe der Nullität nicht eintreten können, so soll der Schuldner zur Rückzahlung des Darlehns durch die Oberdirection angehalten werden.

§ 67. Wenn die Pfandbriefe expedirt sind, auch die Eintragung derselben in die Güterregister verrichtet ist, so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers gegen dessen auszustellende Quittung geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolgt werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könnte. †† Zur Unterbringung baarer Gelder ist die Oberdirection autorisirt, die zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehne zum Theil oder ganz in baarem Gelde auszureichen. Dies ist dem Darlehnsuchenden bei Einreichung seiner Bitte zu eröffnen, und wenn mehrere zugleich um Darlehne aufsuchen, ist gehörig zu vertheilen.

§ 68. Wenn bereits existirende ingrossirte hypothecarische Obligationen in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, welches mit Genehmigung beider inter-essirenden Theile wohl geschehen mag, so wird es damit eben so gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen, nur daß solche Umschreibung in den Hypothekenbüchern des

* GVB., 3. Juli 1810.
** GVB., 20. März 1803
*** GVB., 14. Juli 1821.
† GVB., 18. März 1827.
†† GVB., 12. Juli 1821.

Hofgerichts oder der Landgerichte bei der umgeschriebenen Post selbst besonders bemerkt wird, und die Auslieferung des Pfandbriefes nicht anders, als gegen Herbei-schaffung der alten hypothecarischen Obligation, welche alsdann cassirt wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief so lange, bis die Auswechselung erfolgt, von der Districtsdirection in deposito aufbewahrt werden muß.

§ 69. Bei Umschreibung der alten Obligationen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf Zweidrittheile des Werthes eines Gutes ertheilt, und die Interessenten derselben mit einer ganz besondern Promptitüde bezahlt und beigetrieben werden sollen, zur Vermeidung aller mit hypothecarischen Forderungen entstehenden Verwickelungen und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine anderweitige Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge. * Für diejenigen Schulden, welche nach empfangenen Pfandbriefe ingrossirt werden sollen, soll die Oberdirection, ohne deren Einwilligung es überhaupt nicht geschehen darf, solche, mit der Reservation des Vorzugsrechtes der Creditsocietät, nicht versagen.

§ 70. Was übrigens Eheverträge, väterliche und mütterliche Güter der Kinder erster Ehe, Cautionen, vorzüglich zugestandenes Vermögen, gegenseitige Abma-chungen, und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene obliegende Verbindlichkeiten der Güter, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft: so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweidrittheile stehen, bei Bestimmung des Quantums, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden; einer wirklichen Umschreibung bedarf es aber alsdann erst, wann Interessen davon bezahlt werden müssen, und dann muß es damit, wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen gehalten werden.

Alle etwanigen Nachrechnungen, welche Vormündern gemacht werden können, sind aus dem letzten Drittheil des Werthes ihrer mit Pfandbriefen belegten Güter zu ersetzen.

§ 71. Es steht einem Jeden frei, sich auf seine Güter, ungeachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath darauf ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall noch nicht in Cours gesetzt bei der Ober-direction in deposito lassen, oder bei sich behalten, oder in das Publicum bringen kann, oder auch sie der Societät kündigen, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoren gekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

§ 72. Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu setzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frei, und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen

* GVB., 4. März 1811.

solchen Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Verzeichnenden an sich löset, bei entstehendem Streit für einen unrechtmäßigen Besitzer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatzeichnung eines Pfandbriefes angemaßt hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publicums bringen will, zuvor bei der Direction einreichen, damit er auf des Verzeichners Kosten umgefertigt werden könne. Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht es frei, seine Pfandbriefe entweder bei der Direction zu deponiren, oder von ihr außer Cours setzen zu lassen, * welches letztere immer nur während der halbjährlichen Zinsenzahlungsterminen gesche-

hen kann, wovon dann zum Behuf der Repartitionen die Oberdirection von der Districtsdirection sogleich zu benachrichtigen ist.

§ 73. Die Glieder sowohl als die Officianten der Direction sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bei der Präsentation dieses Pfandbriefes derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentirt, bemerkt, und dem wahren Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

§ 74. Ein bloß schadhaft gewordener Pfandbrief muß, gegen Erlegung der Expeditions- und Ingrossationsgebühren, erneuert, und der schadhaft gewordene bei der Überlieferung des neuen vernichtet, und daß solches geschehen, mit specieller Anzeige des Pfandbriefes dem Protocolle einverleibt werden.

* GVB., 17. März 1827.

Fünftes Capitel.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabei zu verfahren.

§ 75. Wenn es notorisch und durch beigebrachte Beweise keinem Zweifel unterworfen ist, daß ein Gut hinlängliche Appertinentien hat, so soll ein regulirter Haken von 80 Thalern Landwerth, mit Inbegriff der zum Gute gehörigen Hofsfelder, Länder u.s.w., zu viertausend und funfzig Rbl. SM. taxirt, folglich auf einen solchen Haken zweitausendsiebenhundert Rbl. SM., als Zweidrittheile des ganzen Werthes eines solchen Hakens, Pfandbriefe gegeben werden, und in einem solchen Falle bedarf es keiner speciellen Abschätzung.

* Die obberegten beizubringenden Beweise sind folgende für Abschätzung eines Gutes nach Hakenwerth:

1) Der Landwerth eines darlehnsuchenden Guts ist durch Producirung des Wackenbuchs darzuthun, und dabei in Gewißheit zu setzen, daß sämmtliche wackenbuchmäßige Gesinde entweder den vollen veranschlagten Gehorch leisten, oder statt desselben contractlich nicht unter 2 ½ Rbl. SM. pr. Thaler Landwerth jährlich zahlen.

2) Diese Zahlung ist durch feste, das Interesse der Societät auch sonst nicht be-einträchtigende und von Darlehnsuchenden beizubringende Contracte zu bewahr-heiten.

3) Bei Anzeige, daß der Landwerth durch Ansiedelung erhöht, und daher ein höherer Credit gefordert werden könne, ist solches nach Graden und authentischer revisorischer Taxation auszumitteln, und durch Contracte und Localuntersuchung darzuthun, daß dadurch keine nothwendigen Gutsappertinentien, wie Weide, Wald, Heuschlag u.s.w., geschmälert worden, auch die Ansiedelungen selbst mit gehörig cultivirten Feldern, wirklichen Heuschlägen, Gebäuden und Inventarien versehen worden.

4) Sobald die Pacht theils auf baare Zahlung, theils auf Gehorch und Naturalien gestellt ist, so sind diese nach den dem Wackenbuche zum Grunde liegenden Taxen - den Landwerththaler zu 2 ½ Rbl. SM. gerechnet - abzuschätzen.

5) Ohne Graduirung des Ackers, ** und abgesehen von der Benutzungsweise der Brustäcker in mehreren Feldern, unter denen auch mehrere unter Futterkräutern stehen können, *** sind auf jedem Haken 45 Lofstellen im Gebrauch seiender Brust- äcker zu beweisen durch Feldcharten, und eine Localuntersuchung, die deren Übereinstimmung mit der Natur darthut (S. § 60, P. 3). Diese Untersuchung ge-schieht durch zwei Assessoren der örtlichen Districtsdirection, und im Nothfalle,

* GVB., 17. März 1827.
**GVB., 10. Juli 1830.
*** GVB., 17. März 1827.

bei mehreren gleichzeitgen Untersuchungen, einen Assessor und einen zur Societät gehörenden Gutsbesitzer, immer aber mit Hinzuziehung eines Canzleiofficianten *.

6) An Wald muß auf jedem Haken 40 Quadratfaden (à 6 Fuß) einscheitigen Brennholzes jährlich vorhanden sein; der örtliche Bedarf an Bauholz für Hof und Bauern ist von der Districtsdirection auszumitteln. Das Brennholz kann auch durch Torf und Strauch nach auszumittelndem Befund der Direction ersetzt werden, ** und ist der Bedarf des Brennmaterials für den Hof ebenfalls auszumitteln.

7) *** Außer 45 Lofstellen Feld gehören auf einen Haken 30 Fuder Heu, für jedes fehlende Fuder ist eine halbe Lofstelle Feld zu decourtiren. Erwiesener größerer Ertrag, als ein Fuder Heu von der Lofstelle, ist ergebenden Falls in Berechnung zu bringen.

8) Auf einen Haken sind noch 30 Lofstellen Buschland und Weideland von urbarer Beschaffenheit anzunehmen, dergestalt, daß das Fehlende im Verhältniß von 4 zu 1 durch Brustacker mit Heuschlägen compensirt oder in Abzug gebracht werden kann.

9)Auf einen Haken sind nachzuweisen 15 Stück Hornvieh, mit Ausnahme der jährigen Kälber, wobei zwei Livländische den Winter hindurch gehaltene Mastochsen drei Stück, ein Russischer zwei Stück Hornvieh gleich zu achten sind. † Die Hälfte des auf einen Haken erforderlichen Viehes kann in Schafen bestehen, wobei zehn Merinos einem Stück Hornvieh gleich zu achten sind, jedoch keine Lämmer in Anschlag gebracht werden dürfen.

10) Ferner muß vorräthig sein die nöthige Hofssaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, auch der bis zum nächsten Branntweinsbrand zur Krügerei nöthige Branntwein.

11) Endlich muß vorhanden sein das Brau- und Brenngeräthe da, wo die Wirth-schaft des Guts auf den Branntweinsbrand basirt ist.

§ 76. †† Wenn in den Districtsdirectionen das geringste Bedenken bei der

* GVB., 10. Juli 1818: Die ohne Hofsfeld übrig bleibenden Haken sind bei der Pfandbriefbewilligung nicht zu berücksichtigen.

GVB., 3. Juli 1830: Alte wackenbuchmäßige Ländereien, welche zu Hofsland eingezogen worden, können bei der Taxation diesen gleich geschätzt werden; die in deren Stelle etwa getretenen (GVB., 19. März 1827) neuen Bauerländereien aber müssen, um veranschlagt werden zu können, zwölf Jahre hindurch vollständigen Gehorch ihrem Landwerthe, oder nicht unter zwei ein halb Rbl. SM. ihrem Landwerthe nach geleistet haben.

** GVB., 10. Juli 1830.

*** GVB., 17. März. 1827.

† GVB., 3. Juli 1833.

†† Conventbeschl., 15. Jan. 1809.

Abschätzung nach Hakenwerth entsteht, daß der Ertrag eines Revisionshakens nicht die Zinsen à 6 Proc. der bewilligten Summe deckt, oder der Besitzer einen ungleich höhern Werth unwidersprechlich erweisen zu könne behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werthes des Guts, nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlich. * Der Mangel einer erforderlichen Appertinenz ist in jedem Falle, den Ortverhältnissen gemäß, nach Geldwerth abzuschätzen, dessen Capitalwerth von der Taxationssumme oder dem Werthe nach Hakenanschlag in Abzug zu bringen, sodann aber erst Zweidrittheile des nachbleibenden Gutswerthes als ein Credit in Pfandbriefen zu bewilligen.

§ 77. Wenn die Aufnahme einer besondern Taxe beliebt worden ist, so ertheilt die Direction den zu ernennenden Commissarien den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§ 78. ** Die Commission besteht aus zwei Assessoren der Districtsdirection und einem Canzleiofficianten, und wenn wegen mehrerer Delegationen nur ein Assessor dazu delegirt werden kann, so wird ein zur Societät gehörender Gutsbesitzer dazu gezogen. *** Wenn ein oder mehrere Glieder der Districtsdirection zu Unter-suchungen von einem Protocollführer begleitet werden, so ist die Vereidigung der abzuhörenden Leute von der Delegation selbst zu bewerkstelligen; falls

aber nur ein Assessor ohne Begleitung zu untersuchen hat, so sind unausbleiblich die Gutsaufseher und andere abzuhörende Leute, falls kein Ordnungsgerichtsglied gegenwärtig ist, vom örtlichen Kirchspielsgerichte in Eid zu nehmen. Gleichfalls sind auch Zeugen in einzelnen Fällen, wo der Zeugeneid nothwendig ist, vom örtlichen Kirchspielsgerichte zu vereidigen. Die Oberdirection soll, wenn es nothwendig wird, die Gouvernementsregierung um behufige Aufträge deshalb an die Kirchspielsgerichte ersuchen.

§ 79. Bei kleinen Gütern, deren ganzer Werth nach einer ungefähren Schätzung nicht über 6750 Rbl. SM. beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxationscommissars und die Beigebung eines Protocollführers aus der Canzlei hinreichend.

§ 80. Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Gutes aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, für die freie Beköstigung der Commissarien Anstalt machen, wie auch den Vorspann für die

* Conventbeschl., 10. Juni 1822.
** GVB., 17. März 1827.
*** GVB., 5. Juli 1833: Die Taxatoren dürfen mit dem Darlehnsucher nicht in Familenverbindung stehen.

Commissarien besorgen könne. * Wenn zu den für ein Gut zu machenden Reisen eines der Directionsglieder und Officianten, wie auch beauftragten Systems-interessenten, dasselbe, wiewohl zeitig genug davon benachrichtigt, den Vorspann nicht besorgt hat, so sollen für seine Rechnungen jedem der Herren, dafern sie sich der Post bedient haben, die ukasenmäßigen Progon, im Sommer auf vier und im Winter auf drei Pferde, vergütet werden.

§ 81. ** Auf dem zu taxirenden Gute sind lediglich die zum Behuf des Systems erforderlichen Nachrichten über dessen Zustand und Beschaffenheit aufzunehmen. *** Bei der mit aller Sorgfalt und Strenge zu veranstaltenden Untersuchung sollen die Taxatoren die Wirthschaftsbücher und Kerbstöcke sich ausliefern lassen, und deren Nichtvorhandensein nur nach erhaltener Überzeugung, daß sie wirklich mangeln, gelten. Diese Bücher und Stöcke sind durch Aussagen von förmlich und einzeln zu vernehmenden Zeugen zu bestätigen, auch alle Gegenstände der Untersuchung nicht bloß durch Aussagen von Leuten, welche vom Hofe abhängig sind, zu eruiren, sondern auch von Gesindeswirthen, Riegenkerlen, Branntwein-brennern und Andern eidlich zu vernehmenden und nöthigenfalls mit einander zu confrontirenden Leuten; endlich aber hat der Besitzer des zu taxirenden Guts die Wahrheit seiner Angaben und die Redlichkeit seiner Absicht zu erhärten.

† Bei der speciellen Abschätzung soll der durch spätere Aufmessung und Graduirung sich ergebende höhere Werth früher bestandener Gesinde zum Behuf höhern Darlehns nicht berücksichtigt werden, †† und nur der Revenüenbetrag giebt den Maßstab. Bei diesen haben die Taxatoren in Gewißheit zu setzen, ob durch den Zustand der Bauerländereien und der Gesinde die Kraft gesichert sei, welche zur Fortsetzung der Bewirthschaftung des Guts, so wie solches veranschlagt worden, erforderlich sind. Dabei sind Contracte über Leistungen höhern Werthes, als das Wackenbuch, nicht zu berücksichtigen, sondern auf dieses zu reduciren. ††† Auch ist zu ermitteln, ob angegebene hohe Erndten nicht durch starke Benutzung der Buschländereien, oder durch starken Stroh- und Heuankauf erzielet werden; in welchem Falle die nothwendig erscheinenden Abzüge zu machen sind.

*Zur Speciellen Abschätzung eines Guts wird der jährliche Ertrag desselben auf zweierlei Art berechnet und festgesetzt, entweder

1) wird die Erndte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von sechs Jahren angenommen, oder

* GVB., 5. Juli 1818.
** GVB., 24. März 1803.
*** GVB., 15. Mai 1814.

† GVB., 18. März 1827.
†† GVB., 17. März. 1811.
††† GVB., 9 März 1811.

2) es wird die wirklich geschehene Aussaat aller Gattungen von Getreide ausge-mittelt, und die Erndten nach gewissen Verhältnissen berechnet.

Im ersten Falle rechnet man a) die ganze Erndte des Guts im Durchschnitt von sechs Jahren, binnen welchen kein offenbarer Mißwachs sich ereignet hat, ** Das heißt: wenn im Durchschnitt aller Getreidearten die Erndte nicht über Zweidrittheile der gewöhnlichen Erndten ausgefallen ist; von dieser Erndten werden die erforder-lichen Saaten, nothwendigen Hofsbedürfnisse, und sämmtliche bestimmte gewöhnliche Natural- und Geldabgaben abgezogen, und dann die übrig bleibende Erndte zu nachfolgenden Preisen berechnet, nämlich: 1 Lof Weizen zu 126 Kop. SM., 1 Lof Roggen zu 96, 1 Lof Gerste 78 ¾ , 1 Lof Buchweizen 63, 1 Lof Hafer 47 ¼, 1 Lof Mister 63, 1 Lof Erbsen 94 $^{1}/_{3}$, 1 Lof Linsen 94 ½, 1 Lof Leinsaat 126, 1 Liespfund Gerechtigkeitsflachs 126, 1 Liespfund Hofsflachs 63, 1 Liespfund Hanf 63, und 1 Liespfund Hopfen 63 Kopeken SM. *** Von den Naturalabgaben der Bauern kann nur Butter und Fischerei, wenn der Betrag der letztern mit Sicherheit zu erheben, auch so beträchtlich ist, daß er nicht bloß zur Consumtion, sondern auch zum Verkauf geeignet ist, mit in Comput gebracht werden, sonst sind nur die mit obigen Preisen berechneten Gerechtigkeitsabgaben zuzuschlagen.

† Von der Heuerndte wird dasjenige, was mehr, als zwei Fuder zu 30 Liespfd. mittlerer Güte auf eine Lofstelle Wintersaat des Feldes zu rechnen ist, und dessen Transport zum sichern Verkaufsort bequem ist, zu 94 ½ Kopeken SM. für 30 Liespfd. angeschlagen. Stroh kommt gar nicht in Berechnung.

b) Bei der Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken, welche gleichfalls im Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt wird, ist der Vortheil auf eine Tonne Bier zu 31 ½ Kopeken SM. und auf ein Faß Branntwein zu 756 Kop. SM. zu berechnen. †† Wenn der Krügereiertrag nicht durch Krugsbücher, sondern nur durch Zeugen erwiesen werden kann, so darf nicht mehr als die Hälfte in die Berechnung aufgenommen werden.

c) Aus der Mühle ist das Meßkorn, welches wiederum mittelst eines Durch-schnittes von sechs Jahren festzusetzen ist, zu obigen Preisen zu berechnen, ††† und die Pacht gleichergestalt in Anschlag zu bringen.

d) Alle zu erweisenden sichern und dauerhaften Einnahmen von Fischerei, so auch vom * Verkauf des Holzes, von welchem die Hälfte der daraus zu erwartenden Revenüen in Anschlag zu bringen ist, so wie der Mastungen, in so fern alles solches durch das Gut mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden kann, und nicht

* Beilage Nr. 2 des Reglements.
** GVB., 16. Juli 1806.
*** Ebendaselbst.
† GVB., 15. Mai 1814.
†† GVB., 16. Dec. 1815
††† GVB., 15. Mai 1811.
* GVB., 16. Juli 1806.

zum Verderb des Gutes oder dessen Bauerschaft gereicht, welches gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemittelt wird, ist nach dem halben Ertrage zu berechnen. * Als Vortheil von der Mastung ist 75 Kopeken SM. für jedes Faß Branntwein, das zu acht Lof harten Korns aus eigener Erndte gebrannt wird, anzunehmen. ** Als Ertrag der Milchkühe ist bei einer Entfernung von 25 Werst von Riga 630 Kopeken SM., innerhalb 35 Werst 540, und über 35 Werst 252 Kopeken SM. von der Kuh zu veranschlagen.

e) Alle Einnahmen von *** Landpachtungen, welche wie Hofländereien zu veran-schlagen sind, auf welche wenigstens in den folgenden zwölf Jahren mit Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche weder das Gut zurückgesetzt, noch vorgenannte Revenüen geschmälert werden, sind mit anzuschlagen.

Im zweiten Falle ist zuvörderst der Boden und der Flächeninhalt der Felder eines Gutes besonders zu erwägen, und bei einigem Zweifel von einem Landmesser, auf Kosten des Besitzers, prüfen und bestimmen zu lassen; sodann aber die wirklich gemachte Aussaat durch hinlänglich geführten

Beweis des Besitzers in Gewißheit zu setzen. Wenn diese der Größe des Guts und dem Zustande der Bauern angemessen befunden wird, so kann bei einem fruchtbaren Acker der Ertrag von einer revisorischen Lofstelle mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mister zum sechsten Korn, Erbsen zum fünften Korn, Buchweizen und Linsen zum vierten, und Leinsaat zum dritten Korn. Bei einem schlechten und nicht außerordentlich cultivirten, daher unfruchtbaren Boden kann der Ertrag von einer revisorischen Lofstelle, mit Inbegriff des Saatkorns, nicht höher angenommen werden, als: Roggen, Gerste, Hafer, Mister und Erbsen zum vierten, Buchweizen und Linsen zum dritten, und Leinsaat zum zweiten Korn.

Wenn nun in der Art der ganze Ertrag ausgefunden und wiederum die erforder-lichen Saaten abgezogen sind, so wird ebenmäßig, wie im ersten Falle, das übrig bleibende Getreide zu den bestimmten Preisen zu Gelde berechnet, und hieraus, so wie es aus obigen unter den Lettern b, c, d, e angeführten etwanigen Einnahmen, der Werth des Guts festgesetzt.

† In Betreff des Sommergetreides ist höchstens die Hälfte des Winterfeldes als Aussaat für Gerste, und die andere Hälfte als Aussaat für Hafer anzunehmen. Für den Fall, daß die Beschaffenheit des zu taxirenden Guts, und die in demselben ent-haltenen Mittel zur Cultur die Besäung des halben Feldes mit Gerste nicht möglich machen, so ist nach Befinden die Ausdehnung der Gerstensaat auch noch unter diesem Maßstab anzunehmen. Von der Erndte ist 1 1/3 Lof Gerste und 2 Lof Hafer auf jede revisorische Lofstelle für die Saat abzuziehen.

* GVB., 15. Mai 1814.
** GVB., 20. Dec. 1818.
*** GVB., 15. Mai 1814.
† GVB., 15. Mai 1814.

* Bei der muthmaßlichen Abschätzung bleibt den Directionen die Berück-sichtigung anheimgestellt, ob das abzuschätzende Gut Ressourcen hat, seine Cultur zu erhöhen, und daher weder die Wirthschaftsmethode des gegenwärtigen Besitzers, noch der eben vorhandene Grad der Cultur zum eigentliche Maßstabe der vorseienden Abschätzung dienen könne. Jedoch sind in Rücksicht des Ackerzu-standes zwischen dem Maximum von 6 Korn, und dem Minimum von 4 Korn, auch mittlere Erndten, nach Bestimmung der Directionen, zu statuiren. Auch ist der Unterschied zwischen gutem Boden und guter Cultur, gutem Boden bei schlechter Cultur, wie auch zwischen schlechtem Boden bei guter Cultur, und schlechtem Boden bei schlechter Cultur in Anwendung zu bringen.

** Von dem durch die Taxe ausgemittelten Revenüenwerthe eines Gutes sind 10 Procent zur Deckung der öconom. Ausgabe abzuziehen; jedoch ist, wenn bei der Localuntersuchung befunden würde, daß dieses die nothwendigen Ausgaben des Guts nicht deckt, jede in öconom. Hinsicht nothwendige fernere Ausgabe in Anschlag zu bringen.

Aus allen auf solche Art und Weise durch die Taxation gefundenen Einnahmen, sobald sie keinem Zweifel unterworfen sind, wird eine Summe formirt, und aus dieser zu 6 Procent ein Capital, als der ganze Werth des Guts angenommen, für dessen Zweidrittheile Pfandbriefe gegeben werden können. *** Alle speciellen Abschätzungen dürfen nur zu 6 Procent geschehen, abgesehen von dem sonstigen mindern Zinsfluß beim Creditverein.

§ 82. Bei Aufnahme der Taxen muß genau nach diesen entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und Keinem, dessen Gut taxirt wird, steht es frei, zu verlangen, daß irgend eine Einnahme, auch wenn sich deren mehrere und nicht bloß zufällige bei einem Gute befinden, ausgelassen werde.

§ 83. † Das Protocoll über die Aufnahme der Taxe ist von den Taxatoren, dem Gutsbesitzer und dem etwa zur Assistenz erwählten anwesenden Gutsbesitzer zu unterschreiben, welchem letzteren es auch freisteht, ein etwaniges Bedenken im Protocolle verschreiben zu lassen, ohne dadurch eine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, und ist das Protocoll ohne allen Verzug der Direction einzusenden, und wenn etwa bei dem Gute ein oder anderer besonderer Umstand vorwaltet, so ist darüber besonders mit zu berichten.

§ 84. Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Societät in der Folge daraus ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von der Behand-

* GVB., 16. Juli 1806.
** GVB., 15. Mai 1814.
*** GVB., 17. März 1827.
† GVB., 24 März 1803.

lung der Taxatoren, welche unrichtige Sätze angenommen und die ihnen vor-geschriebenen Regeln überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Regeln selbst herrühre. Im ersten Falle würden diejenigen Taxatoren, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem nicht beistimmendem Mitgliede frei, seine Meinung mit Anführung seiner Gründe zu Protocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern. Im andern Falle aber würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

§ 85. Die ausgefundene Taxe wird dem Besitzer längstens binnen * acht Wochen, von dem Tage der ersten Sitzung der Commission an, mitgetheilt, und wenn dieser sich durch dieselbe beschwert zu sein erachtet, so steht es ihm frei, seine Einwen-dungen gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächsten Versammlung der Districtsdirection anzuzeigen, welche sodann eine neue Commission verordnet, und wenn der Besitzer verliert, so trägt dieser die Kosten; wenn aber von Seiten der vorigen Taxatoren eine vorsätzliche Unrichtigkeit oder Parteilichkeit vorgfallen sein sollte, so verliert der Assessor eines Jahres Gehalt.

§ 86. Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden der Oberdirection zugesandt, und daselbst, so wie in den Districtsdirectionen, werden sie sorgfältig bei den bezüglichen Acten aufbewahrt, und ohne eigentliches Bedürfniß nicht vorgezeigt.

* GVB., 24. März. 1803.

Sechstes Capitel.

Die Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät.

§ 87. Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den Güterbesitzern in halb-jährigen Terminen, nach Inhalt § 6 * zwischen dem 31sten März und 1sten April, und zwischen dem 1sten und 15ten October, gerade an die Districtsdirectionen gezahlt, vom Esthnischen Districte auch beliebig an die Oberdirection, welche für deren Vertheilung an die Pfandbriefsinhaber Sorge tragen. ** Es sollen diese Renten, ohne jedesmal repartirt zu werden, nach einem bestimmten Verhältniß halbjährlich eingezahlt werden, und nur in besonderm Falle, da für einzelne oder sämmtliche Güter eine andere Einzahlungssumme nothwendig werden sollte, ist ihnen eine Repartitionsschrift zuzusenden. *** Die Renteneinzahler haben nach dem 15ten April und 15ten October, wenn sie nicht früher gezahlt haben, ½ Procent Negocekosten, und nach dem 15ten Mai und 15ten November 3 Procent Weilrenten zu entrichten. Diese Bestimmung ist in den Zeitungen zu publiciren.

§ 88. In den zur Interesseneinnahme bestimmten Tagen setzt die Direction bestimmte Stunde fest, wo sie die Einnahmen der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Schuldner entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, ihre Interessengelder ein, welche von dem Rendanten gezählt, empfangen, und in einem sicher stehenden Interessen-Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden. † Reverse an Stelle baarer Zahlung anzunehmen, ist unter keinem Vorwande erlaubt, es sei denn, daß die Einzahler ihnen eigenthümlich zugehörige Pfandbriefe bis zum Betrage der Revers-Summe, als Sicherheit dafür deponiren.

§ 89. Der Depositalkasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen sein, und zwei besondere Schlüssel haben, von denen einen einer der Assessoren, den andern der Rendant behält, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Kasse gelangen kann. ††

Für die in Riga bei der Oberdirection gezahlt werdenden Renten Esthnischen Districts ist eine gleiche Ordnung zu be-achten.

§ 90. Außer der Sitzung darf der Rendant keine Gelder annehmen, sondern es

* GVB., v. Jan. 1803. § 208.
** GVB., 5 Juli 1833.
*** Conventbeschl., Dec. 1825.
† GVB., v. Juli 1821.
†† S. § 36.

müssen diejenigen, die sich wegen einer Zahlung melden, auf die Zeit da Sitzung ist, bestellt werden.

§ 91. Die mit der Post eingesandten Gelder, welche allemal frankirt sein müssen, werden an die Direction adressirt, vom Rendanten empfangen, und von ihm auch der Empfangsschein unterschrieben; dieser darf dergleichen ihm behändigte, mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Packen nicht eher als in Gegenwart der Directions-glieder erbrechen, damit die Gelder, ob sie richtig sind, nachgezählt werden können.

§ 92. Die Bezahlung der Interessen der Pfandbriefe muß in silbernen Rubel-stücken geschehen, und die Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde erfolgen, weshalb dabei keine Anweisungen oder Gegenrechnungen stattfinden. * Banknoten innerhalb des reglementsmäßigen Zahlungstermins zu Entrichtung schuldiger Renten eingesandt, werden nach dem Tagescours umgesetzt, von der Schuld abgeschrieben, und der etwanige Überrest zur Disposition des Einzahlers gestellt.

§ 93. So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von dem einen Assessor in das Protocoll, und von dem andern in die Controle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Schuldnern werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von dem Assessor unterschrieben und von dem Rendanten ausgefüllt und contrasignirt sind; diese Quittungen werden numerirt, und die Nummer sowohl im Protocoll als in den Rechnungen mit eingetragen. ** Ein gleiches Verfahren gilt auch für die Oberdirection, wenn nach § 87 daselbst Einzahlungen gemacht werden.

§ 94. In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darin bemerkt; beim Schluß einer jeden Sitzung wird das Protocoll mit der Controle zusammengehalten, um jedes etwanige Versehen sogleich zurechtzustellen.

§ 95. Was die Rechnungen betrifft, so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Blättern für jedes Gut bestimmt. *** Es muß darin die Größe der Pfandbriefsschuld eines jeden Gutes verzeichnet sein, und dem-gemäß auch der Betrag der halbjährlichen Renten. Bei erfolgender Zahlung wird so-gleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§ 96. Die Controle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch

* GVB., 26. Juni 1821.
** Gebrauch.
*** Desgleichen.

und Protocoll beim Schluß einer jeden Sitzung in dem Depositalkasten verschlossen. * Die Oberdirection hat darauf zu sehen, daß möglichste Einheit in der Form der Bücher und des Verfahrens bei allen Directionen stattfinde, und selbige nicht verändert werden, wenn es nicht nothwendig ist.

§ 97. Der Director muß darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen werde.

§ 98. Mit Ablauf des Zahlungstermins und dessen Fristverlängerung nach § 87 müssen sämmtliche Interessen in der Kasse beisammen sein, und haben alsdann die Restanten unfehlbare executivische Beitreibung nach Maßgabe des achten Capitels zu gegewärtigen.

* Gebrauch.

Siebentes Capitel.

Die Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber.

§ 99. Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber geschieht * vom 17. April bis zum 17. Mai, und vom 17. Ocotber bis 17. November an die Präsentanten der Zinscoupons, ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung, und zwar nach Erfordern der Gläubiger, entweder in der Rigischen oder in der Dörptschen Direction, als weshalb diese sich, des nöthigen Geldvorrathes wegen, zu vereinbaren und zu berechnen haben.

§ 100. Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfang seiner Interessen melden kann, dem steht es frei, sie zu jeder Zeit, da ein Directions-glied zur Stelle ist, gegen Einreichung des fälligen Coupons, den er beliebig, eben wie in den eigentlichen Zahlungsterminen, selbst abgeschnitten einreichen kann, zu empfangen.

§ 101 des Reglements cessirt.

§ 101 (102). In Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung des Protovolls, der Rechnung und der Controle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Capitel (§ 93 und 94) bei der Einnahme verordnet worden, *** mit dem Unterschiede, daß bei Auszahlungen außerhalb der Zahlungstermine, da nur ein Glied der Direction gegenwärtig ist, das Protocoll immer nur von diesem geführt werden darf, die Controle aber von einem Canzleiofficianten, und daß überhaupt nie, weder in den Zahlungsterminen, noch außerhalb derselben, eine Rente früher bezahlt werde, als bis sie bereits in das Protocoll und die Controle getragen ist, damit jede Beschlaglegung, welche immer sogleich mit Bleistift in der Controle verzeichnet werden muß, gehörig attendirt, und jede etwanige Verwechslung oder Irrung sogleich zurechtgestellt und vermieden werden könne.

§ 103 und 104 des Reglements sind aufgehoben; § 105 und 106 cessiren.

§ 102 (107). Wer in Händen habende Pfandbriefe nicht in Cours setzen, oder zur Minderung seiner Pfandbriefsschuld nicht in Cours verbleiben lassen will, ohne sie zu cassiren, der muß solche der Direction, beliebigenfalls in einem von ihm versiegelten Paquet eingeschlossen, nebst dem anhängenden Zinscoupon, gegen

* GVB., v. Jan. 1803
** Gebrauch. Vergl. GVB., v. Jan. 1803. § 223.
*** Gebrauch.

einen von der Direction auszustellenden Depositalschein, ad depositum geben. * Solches darf nur in den Zahlungsterminen geschehen, dagegen die Wiederincours-setzung zu jeder Zeit geschehen kann, da dann dem Eigenthümer von der Direction die Pfandbriefe nebst dem anklebenden Zinscoupon, vom letzten Termine ab, eingehändigt und zur freien Disposition gestellt werden. Die Districtsdirectionen haben von jeder Außer- und Incourssetzung die Oberdirection sogleich zu benach-richtigen, so wie diese über die bei ihr bewerkstelligte Veränderung der Art gleichfalls die örtliche Districtsdirection in die nöthige Kenntniß setzt.

* GVB., 17. März 1827.

Achtes Capitel.

Von der executiven Beitreibung der zurückgebliebenen Interessen, und wie dabei zu verfahren.

§ 103 (108). Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Creditsystems, daß den Pfandbriefsinhabern die fälligen Interessen an den bestimmten Terminen in der Stunde, da sie ihre fälligen Coupons abgeben, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden. Damit die Societät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig:

1) Daß die Schuldner ihre Interessen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Executionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden.

2) Weil aber Fälle vorkommen können, wo ein solcher Schuldner nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen sein würde, so muß fest-gesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sei.

3) Ist sowohl alsdann, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht immer so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, beigebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Societät zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu ersetzen, gelangen solle.

Erster Abschnitt.

Von Beitreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration.

§ 104 (109). Wenn der zur Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum ver-flossen ist, so müssen der Districtsdirectionssecretär und der Rendant sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Summen, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und dieses Verzeichniß der Districtsdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt die Districtsdirection das gehörige Ordnungsgericht zur Sequestration des Guts, welches solche unaufhältlich und ungeachtet aller Einwendungen und Klagen des zu Exequirenden bewerkstelligen muß. * Den

* GVB., 7. März 1814.

Districtsdirectionen bleibt es sodann überlassen, die Art der Verwaltung zu wählen, ob für Sequesterlohn, Zehnten oder Arrende; jedoch haben sie zuvor von der Oberdirection Bestätigung zu erholen, und dem nächsten Creditconvente unter Aus-einandersetzung der Gründe, die sie bestimmten, zu berichten.

§ 105 (110). Die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirtschaft und des auf dem Gute zur Wirthschaft befindlichen Inventariums, und in Übergabe an den Committirten. * Der dritte Assessor ist verpflichtet, der Sequestration beizu-wohnen, die Güter abzunehmen, den Disponenten und Arrendatoren zu übergeben, und nach Aufhebung des Sequesters dasselbe dem Gutsbesitzer wiederum zurück-zugeben. Sollte der dritte Assessor durch andere wichtige Directionsaufträge verhindert werden, bei einer Sequestration gegenwärtig zu sein, so werden die Herren Kreisdeputirten sich der an sie ergehenden Requisition der Districtsdirection, der Sequestration beizuwohnen, nicht entziehen, und zum Termin, wo erforderlich, einfinden. Wenn auf dem Gute ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vor-handen ist, so kann der Commissarius, Umständen nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlich ist, ihm das Gut für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben, und dazu gerichtlich vereiden.

** Dem Zehntner ist in dem Contract der 10te Theil des reinen jährlichen Betrages, nach Abzug aller Kosten und Auslagen, zuzugestehen.

Ist die Übergabe an den bisherigen Verwalter nicht thunlich, so muß der Commissarius sofort einem andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsver-ständigen die Administration, gleichmäßig für Lohn und unter Beeidung, anzuvertrauen.

Und damit man dergleichen im Nothfalle allemal bei der Hand habe, so müssen sich die Districtsdirectoren und Assessoren bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben.

*** Übrigens sollen die Directionen dahin sehen, daß ein Gut nicht länger als ein Jahr sequestrirt bleibe, und auf den Fall, daß die unmittelbare Disposition der Direction zu ihrer Befriedigung bei fortdauernder Nichtzahlung des Besitzers auf längere Zeit eintritt, zur Arrende auf die erforderlichen Jahre gegeben, und, so viel möglich, nie unter seinem wahren Werthe, und nur in dem durch § 115 bestimmten Fall verkauft werden soll.

§ 106 (111). Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt sein muß, wird vom Ordnungsgerichte der Districtsdirection zugestellt, welche es wiederum der Oberdirection zusendet.

* GVB., 5. Juli 1821.
** GVB., 8. März 1811.
*** GVB., 27. Jan. 1803.

§ 107 (112). Dem eingesetzten Sequester, * dessen Gehalt die Oberdirection allendlich bestimmt, und den sie auch im nöthigen Fall entläßt, wird bei der Über-gabe der Wirthschaft nebst der Specification des Inventariums auch eine besondere Instruction, wie er sich verhalten solle, von dem Commissarius ertheilt. Zu dem Ende müssen von jeder Districtsdirection vorläufig dergleichen Instructionen entworfen und der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge, nach Beschaffenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guts, einzu-richten sind.

§ 108 (113). Dem zu Exequirenden ist die Wohnung auf dem Gute, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, ** zuzugestehen, oder statt dersellben 50 bis 200 Rbl. B. A. jährlich, nach Beschaffenheit des Guts. Desgleichen erhält der Erbbesitzer solchen verarrendirten und sequestrirten Guts aus der Disposition monatlich 3 Lof Roggen, ½ Lof Grütze, ¼ Lof Erbsen, 3 Lof Hafer, Futter für sechs Kühe, und aufs Jahr 16 Fuder Heu. Er muß sich aber anheischig machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle; widrigenfalls er auf die erste begründete Beschwerde ausgesetzt werden muß.

§ 109 (114). Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er dieselbe in einem verfallenen Zustande findet, an die Districtsdirection darüber besonders berichten.

§ 110 (115). Dem nächstbenachbarten dazu fähigen Gutsbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut von der Districtsdirection übertragen, und ein solcher darf sich der Übernahme derselben nicht entziehen; *** es soll aber Niemandem mehr als eine Curatel zugemuthet werden. Ein Kreisdeputirter kann dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist. † Wenn kein zum Curator eines sequestrirten Guts sich qualificirender Gutsbesitzer in der Nähe des Guts zu finden ist, so ist der dritte Assessor verpflichtet, die Curatel zu übernehmen. †† Dem Curator soll, wenn er es verlangt, der zwanzigste Groschen von der baar in die Districtsdirectionscasse fließenden Einnahmen eines solchen Guts, als Vergütung seiner Mühwaltung, zugestanden werden.

§ 111 (116). Dieser Curator honorum muß die Wirthschaft fleißig untersuchen,

* GVB., 24. Juni 1812.
** GVB., Nov. 1812.
*** Conventbeschl., Dec. 1810.

† GVB., 5. Juli 1824.
†† GVB., 1. Juli 1824.
und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, seiner Instruction gemäß, betreibe.

§ 112 (117). Der Sequester muß die monatlichen Verschläge sogleich nach Ablauf des Monats an ihn übergeben, welche er revidirt, Erinnerungen dagegen, wo es nöthig, formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad protocollum vernimmt und endlich Alles zusammen der Districtsdirection ad acta einsendet, * welche ihren Theils dafür zu sorgen hat, daß spätestens zur Mitte des nächsten Monats das Duplicat der Rechnung, nach deren genauer Durchsicht und etwa zu machenden Remarquen, bei der Oberdirection eingehe, damit, wo gehörig, zeitig ab- und eingeholfen werden könne.

§ 113 (118). Gleichergestalt muß der Curator den Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Geld der Districtsdirection abliefere, und sich mit einer Quittung derselben legitimire.

§ 114 (119). Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bei einem verschlimmerten Zustande des Guts zur Wiederherstellung desselben verwendet worden, beigetrieben ist, worauf der Sequester abgenommen, und die Rückgabe an den Besitzer durch den ehemaligen Commissar veranstaltet wird.

§ 115 (120). Wenn von einem Schuldner dreimal hinter einander die Interessen solchergestalt haben beigetrieben werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art Sicherheit stellt, daß die Societät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequestration nicht ferner ausgesetzt werde, so kann die Districtsdirection auf einen Concursum creditorum des Schuldner gehörigen Orts dringen, und das Gut zu einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf bringen lassen, § 105 (217), sofern das Beste der Societät es erheischt. * Wenn der reine Arrendebetrag eines der Societät verfallenen Guts nicht allein die Zinsen des darauf haftenden Pfandbriefscapitals, sondern auch der schuldigen Renten- und anderer Rückstände, à 6 Proc. berechnet, deckt, so darf es nicht zum Verkauf gebracht werden. Wenn aber im entgegengesetzten Fall das Gut zum Verkauf hat gestellt werden müssen, dann ist es nicht eher wegzugeben, als bis das ursprünglich darauf gegebene Pfandbriefsdarlehn, mit Ausschluß der Restanzien, als Pfand- oder Kaufschilling geboten würde, und zwar unter der Verpflichtung, den sechsten Theil des Pfandbriefsdarlehns baar oder in Pfandbriefen abzuzahlen, nachdem der Creditconvent den Zuschlag ertheilt hat.. Auch wenn ein höherer Bot, als der Betrag des Pfandbriefscapitals verlautbart wird, soll der sechste Theil des Pfandbriefsdar-lehns statthaben. * Die aufgelaufenen Renten und Auslagen sollen als Commun-

* GVB., 3. Juli 1818.
kosten in der Classifikation bei dem Concurse allen andern Forderungen vorgesetzt werden. ** Demnach sind die Restanzien der Societätsgüter in dem Activétat der Systemcasse beizubehalten, und solche Güter nicht in die Repartition der übrigen Güter (§ 87) zu ziehen, sondern es soll über ihre Schulden und Einzahlungen separate Rechnung geführt werden.

§ 116 (121). Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnung, geschieht von dem Commissarius, welcher den Sequester eingesetzt hat. Und diese Rechnungen müssen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Direction erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befunde zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, die Direction aber festsetzen kann, ob die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden solle.

§ 117 (122). Der Schuldner ist bei der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschläge vorgelegt, und nachgelassen werden, seine Erinnerungen dawider binnen einer gewissen Zeit beizugeben, als auf welche sodann von dem Commissarius und den Directionen mit reflectirt werden muß. Inzwischen ist dabei darauf zu sehen, daß keine

unerwiesenen und offenbar ungegründeten Anmerkungen angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curator honorum, welcher bei der Rechnungsabgabe gegenwärtig ist, wird in den mehrsten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differentien zu beseitigen.

§ 118 (123). Der Curator honorum ist übrigens in Ansehung seiner Verfügung, so wie das Verfahren des Sequesters, insofern es solchem gemäß ist, keiner Verantwortung gegen den Schuldner unterworfen; wenn aber dieser etwas mit Grund erinnern zu können glaubt, so muß er solches der Districtsdirection zeitig anzeigen. Unterläßt er dergleichen Anzeige zur rechten Zeit, so können diejenigen Bemerkungen, welche er bei der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betracht kommen. *** Dagegen soll ein jeder Curator honorum für den durch seine pflichtwidrige Verwaltung des ihm anvertrauten sequestrirten Guts entstandenen Schaden verantwortlich sein, und hat die Creditdirection denselben sogleich zu bilanciren, und zum Ersatz des erwiesenen Schadens anzuhalten, wogegen dem Curator freisteht, seinen Regreß an die Gehalte der Sequester zu nehmen, im Falle diese Schuld sind.

§ 119 (124). Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Entschei-dungen der Districtsdirection nicht zufrieden ist, so steht ihnen frei, ihre Beschwerde an die Oberdirection gelangen zu lassen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände,

* GVB., 17. Febr. 1827.
** GVB., 3. Juli 1815.

eine nähere Untersuchung durch * ein Glied der Oberdirection und ein Glied des Creditconvents anordnet, auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils, und sodann die Sache entscheiden kann.

§ 120 (125). Wenn der Unzufriedene auch hierbei sich noch nicht beruhigen will, so kann er seine Beschwerde ** an die nächste Versammlung des Creditconvents bringen, und ist er auch mit deren Entscheidung nicht zufrieden, so kann er seine Beschwerde auf der nächsten Versammlung sämmtlicher Interessenten des Creditsystems anbringen, welche alsdann die Acten noch einmal durchsehen, und das erforderliche schließlich und allendlich verfügen und festsetzen kann.

§ 121 (126). Wenn bei der Rechnungsabnahme dem Sequester, *** oder dem Arrendator eines sequestrirten Guts ganz unstreitige, und keiner weitern Einrede fähige Mängel nachgewiesen werden können, so ist die Societät berechtigt, solche, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene oder für Rechnung des Schuldners von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Requisitionen an das Ordnungsgericht zu erlassen. Sind aber die Mängel noch streitig, und zu deren Erörterung die Eröffnung eines förmlichen Beweises erforderlich, so braucht sich die Societät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Schuldner muß die Sache, rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§ 122 (127). Wenn ein Gläubiger, welcher eine simple und mit der Garantie der verbundenen Güterbesitzer nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bei der Regierung oder einer andern Behörde klagbar wird, so wird auf den Fall, daß der Schuldner zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale oder die Requisition † der Behörde an den Oberdirector zur Vollziehung gerichtet. Dieser läßt die darin verfügte Execution in der nämlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen §§ festgesetzt ist, und muß dabei auf die hinlängliche Sicherheit der Societät dergestalt Rücksicht nehmen, daß diese in Absicht ihrer vorzüglichen Forderungen nicht im Mindesten zu leiden kommen kann. Es erhält solchemnach der anderweitige Gläubiger, wenn dies zuvörderst beobachtet worden, aus dem noch übrigen Vermögen des Schuldners seine Befriedigung gerade aus der Oberdirection. S. S. 10. P. 6.

§ 123 (128). Wenn dem Gläubiger ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in die Aufhebung der Execution willigt, so kann solche deshalb noch nicht sofort

* GVB., 18. März 1827.
** Gebrauch.
*** Conventbeschl., 8. Mai 1828.
† GVB., 17. Febr. 1827.

verfügt werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Direction an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle; es sei, daß sie wegen etwaniger gemachten Auslagen, oder wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Retablissements des Guts deren Fortsetzung nöthig findet.

§ 124 (129). In diesem Falle hört nur der Antheil, welcher ein Gläubiger auf Veranlassung der Regierung oder einer andern Behörde zeither daran gehabt hat, auf, und die Sequestration dauert von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Societät, noch vorenthaltenen Grundsätzen.

§ 125 (130). Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vorhergegangenen totalen Ruin des Guts bei der Sequestration desselben nicht einmal die Zinsen für Zweidritt-theile seines wahren Werthes herausgebracht werden können, so haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Sicherheit der privilegirten Schuld.

§ 126 (131). Und sollte wider Verhoffen auch das anderweitige Vermögen zu sothanem Behuf nicht hinlänglich sein, so muß die Societät entweder aus ihrer eigen-thümlichen Casse oder durch aufzunehemende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und versteht sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß bei einem künftigen Verkauf als Communkosten vorzugsweise vor andern Creditis, und zwar nebst allen Renten, restituirt werden müsse.

§ 127 (132). Wenn sich bei dem gerichtlichen Verkauf ein Käufer findet, so muß dessen Bot wenigstens die Summe der auf dem Gut haftenden Pfandbriefe hin-länglich decken, und ehe und bevor ein dergleichen Meistbot erreicht worden, ist die Societät in die Adjudication zu willigen nicht schuldig. * Die Oberdirection ist verpflichtet, bis zum Betrag der Systemsforderung bei der Licitation mitzubieten, ** und wenn kein Liebhaber sich findet, der diesen Preis offerirt, das Gut für solchen Preis pfandweise zu acquiriren. *** Sollte in keinem der Torgtermine sich ein Vertreter der Societät zur Licitation eingefunden haben, so ist das Hofgericht verpflichtet, anzunehmen, daß die Societät den Bot bis zum Betrage ihrer Forderungen zum Pfandbesitz mache; wenn aber dergleichen Verpfändung höhern Orts nicht nachgegeben würde, so müssen der Societät alle Rechte reglementsmäßig vorbehalten bleiben.

§ 128 (133). Nach erfolgter Adjudication eines solchen Guts geschieht die wirkliche Übergabe desselben durch das Ordnungsgericht und den dritten Assessor. * Dies hindert nicht, daß in Concurs gerathene Güter vom Landgerichte inventirt und

* GVB., 26. Juni 1812.
** GVB., 3. Juli 1818.
*** GVB., 17. Febr. 1827.

taxirt werden; indessen können sie allemal nur von der Creditdirection und dem Ordnungsgerichte tradirt werden, so wie die Anordnung der Dispotion allemal lediglich nur den Directionen überlassen bleibt.

§ 129 (134). Es hängt sodann von der Societät ab, wenn sie Bedenken findet, auf einem solchen übergebenen Gute die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel von der zu erlegenden Kaufsumme baar ausgezahlt werden soll. ** Ein solchergestalt an die Societät gebrachtes Gut kann auf eine 25-jährige Pacht mit eventuellem Eigenthumsrecht dergestalt zum Meistgebot ausgestellt werden, daß Acquirent das Capital zwar nie auszahlt, sondern für Capital und Renten acht Procent der gebotenen Summe, *** zur Hälfte halbjährlich, abträgt; wobei, nach Ablauf der 25-jährigen Pacht, der Acquirent wegen gerichtlicher Anerkennung seines erlangten Eigenthumsrechts das Erforderliche von sich aus zu absolviren, und an Poschlin und sonstigen

gerichtlichen Unkosten wo gehörig zu entrichten hat. Auch bei dieser Acquisitionsweise reicht der Bot hin, der die Summe der ursprünglich darauf haftenden Pfandbriefsschuld erreicht.

* GVB., 17. Febr. 1827.
** GVB., 3. Juli 1818.
*** GVB., 14. Juli 1821.

Zweiter Abschnitt.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§ 130 (135). Sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Societät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unter-stützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere, von einer höhern Hand herrührenden Unglücks-fällen in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Nachsicht vergönnt werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, bewilligt, und von unordentlichen Wirthen nicht mißbraucht werden muß, und nicht anders, als auf vorgängige, von der Districtsdirection auszustellende Untersuchung stattfinden kann.

§ 131 (136). Bei der Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer an seinem Unglück selbst Schuld sei, als in welchem Falle ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also Jemand seine Äcker z. B. nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Contracte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinn verderbt hat, und dergleichen, so kann ihn so etwas zu der gesuchten Nachsicht keineswegs fähig machen; auch muß der Unglücksfall so groß sein, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen erforderlich ist.

§ 132 (137). Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens binnen vierzehn Tagen nach dessen Erfolg, seiner Districtsdirection anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern nach den Grundsätzen des Systems, ohne fernere Rücksicht, verfahren werden.

§ 133 (138). Auf eine solche Anzeige muß die Districtsdirection * ihren dritten Assessor beauftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an die Districtsdirection zu begleiten.

§ 134 (139). Dieser Bericht kommt in der versammelten Direction zum Vortrage, die alsdann festsetzt, auf was für ein Quantum, und auf wie lange dem Supplicanten die gebetene Nachsicht bewilligt werden soll.

§ 135 (140). Mit Ablauf sothaner Frist muß der Schuldner das restirende Quantum zur Districtscasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Execution beigetrieben werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§ 136 (141). Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Societät zu ergänzen sein werden, und dieses geschieht entweder aus dem bei der Districtsdirection annoch befindlichen eigenthümlichen Fonds der Societät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt

ist, und woraus die erforder-lichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Resten aber mit

* GVB., 18. März 1827.

Interessen zurückgezahlt werden, oder, wenn dieser Fonds nicht hinreicht, so muß die Direction auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht sein.

§ 137 (142). Letzteres muß vornehmlich bei denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Schuldner eine Nachsicht bewilligt worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§ 138 (143). Derjenige, welcher zur Ergänzung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den geringsten Anstand bewillligt werden, mit welcher die Societät ihre eigenen rückständigen Interessen von den säumigen Schuldnern beizutreiben berechtigt ist.

§ 139 (144). Es muß also ein dergleichen Gläubiger sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, ein von der Districtsdirection ausgestelltes, * vom Secretär contrasignirtes, förmliches Zeugniß ertheilen lassen, worin bescheinigt wird, daß die Gelder wirklich zur Bezahlung der Interessen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm sogleich, auf den Fall ausbleibender Zahlung, die Execution zugesagt wird.

§ 145 des Reglements cessirt.

§ 140 (146). Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzu-viel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann dieses Zeugniß oder Recognation und darin stipulirte Execution nur auf ein halbes Jahr, nämlich nur bis zum nächsten Zahlungstermin, gelten, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlauf, die Execution bei der Districtsdirection sofort begehren, oder den Verlust seines Vorzugsrechts gewärtigen.

§ 141 (147). Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall sich ereignet und der Gläubiger sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beige-triebenen Gelder des ersten Termins von Neuem vorzuschießen, so steht ihm solches frei; es muß aber alsdann die Recognation umgeschrieben und das neue Darlehn auf den laufenden Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemals ein höherer, als ein einhalbjähriger Zinsrückstand aufschwellen kann.

* Gebrauch.

§ 148 des Reglements cessirt.

§ 142 (149). Dergleichen Particuliers, welche zur Ergänzung der Interessen solche Vorschüsse machen, müssen auch dann die halbjährigen Zinsen erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurückgezahlt werden sollte.

§ 150 bis 154 des Reglements cessiren.

Neuntes Capitel.

Von der Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät.

§ 143 (155). Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Societät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben sechs Monate vorher aufkündigen, und zwar in dem Apriltermin zu October, und in dem Octobertermin zu April.

§ 156 des Reglements cessirt.

§ 144 (157). Die Aufkündigung an die Societät muß der Districtsdirection, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessenzahlungsterminen, bei Gelegen-heit * der Einreichung des Coupons zum Empfang der Rente, geschehen, worauf der gekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Gläubiger aber statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämmtlichen Glieder der Direction zu unterschreiben ** und von deren Secretär zu contrasigniren ist, ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung der Oberdirection sogleich Nachricht gegeben wird.

§ 145 (158). Diese Recognition muß entweder der Gläubiger selbst, oder *** derjenige, an welchen er sie gleich einem Pfandbrief übertragen hat, § 8, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigen auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, wogegen die Bezahlung des Capitals, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen unaufhältlich erfolgen muß. † Dem Eigenthümer einer solchen Recognition steht es frei, falls er wünscht, das baare Geld nicht zu empfangen, sondern für dieselbe, gleichwie für den Pfandbrief, Zinsen zu genießen, deshalb bei der Oberdirection anzusuchen, welche, nach Maßgabe der Umstände, dem Gesuch deferiren, oder es abschlagen wird.

§ 146 (159). Für die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zur Bezahlung solcher Aufkündigungen muß die Oberdirection sorgen; dieses kann geschehen:

1) Durch Verwechslung des einen Gläubigers mit einem andern, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder

2) aus dem eigentlichen Fonds der Societät, oder

3) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

Von diesen beiden letzten Hülfsmitteln wird in den folgenden Capiteln gehandelt.

* GVB., Jan. 1803.

** Gebrauch.

*** GVB., 1. Juli 1824.

† Gebrauch.

§ 147 (160). Was die erste und gewöhnliche Art betrifft, so muß die Ober-direction sich dazu die in ihrem Bereiche befindlichen Gelder zu Nutzen zu machen suchen, und sich, so viel möglich, mit Capitalisten und soliden Cassenadmini-strationen in Relation erhalten.

§ 161 bis 164 des Reglements cessiren.

§ 148 (165). Wenn ein Schuldner einen auf seinem eigenen Gute eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Oberdirection spätestens vier Wochen vor dem Interessentermin anzeigen, * welche davon sogleich die Districts-directionen in Kenntniß setzt, damit bei der Übergabe des Zinscoupons zum Empfang der Rente die Aufkündigung an den dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen könne, dem gegen Einreichung dieses, nach Inhalt § 144, eine Regocnition gegeben, und der Pfandbrief, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termin geschieht, ad depositum genommen wird.

§ 149 (166). Es wird auch eines jeden Gutsbesitzers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder der Societät die Umsetzung in baares Geld übertragen, und letzteres von ihr nach 6 Monaten in Empfang nehmen will.

§ 167 des Reglements cessirt.

§ 150 (168). Es bleibt übrigens dem freien Willen des Schuldners überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgabe bei der Oberdirection ad depositum außer Cours asserviren will.

§ 151 (169). Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Oberdirection, welche alsdann den cassirten Brief in den Güterregistern löscht, und ihn dem Hofgerichte oder dem gehörigen Landgerichte zur Deletion aus den Hypothekenbüchern, auf Kosten des gekündigt habenden Gutsbesitzers, einsendet.

* Gebrauch.

Zehntes Capitel.

Von den eigentlichen Fonds der Societät, deren Administration und Verrechnung.

§ 152 (170). Die Societät hat eigenthümliche Fonds nöthig:

1) Um die zur Unterhaltung des Systems und zum Besten desselben zu verwendenden erforderlichen Kosten zu bestreiten;

2) um die zurückbleibenden Interessen zu ergänzen, und die verbundenen Güterbesitzer erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen;

3) um den verpfändeten und nachher etwa in Verfall gerathenen Gütern gleich-mäßig durch Vorschuß aushelfen zu können; endlich auch

4) um auf allen unvermutheten Fall einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Verlust, ohne Beschwerde der Güterbesitzer, ertragen zu können.

§ 153 (171). Zu den Kosten, welche der Societät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Oberdirection; die Salarirung der Directoren, Assessoren, Secretäre und übrigen Subalternen der Districtsdirectionen; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreib-materialien, und die übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht und dergleichen; die Kosten der Einziehung und Übermachung aufzunehmender Capitalien und Interessen; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Allgemeine und nicht den besondern Nutzen dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§ 154 (172). Zu den vorangezeigten Bedürfnissen hat die Societät folgende Fonds:

1) Die Eintrittsgelder und die Anfertigungsgebühren für die neuen Pfandbriefe, nach § 56;

2) die Quittungsgebühren für die anzufertigenden Zinscouponsbogen;

3) die etwa menagirten Renten, und was an Renten für ausgereichte baare Darlehne gegen deponirte Pfandbriefe als Kastenpfand gewonnen wird;

4) endlich die zur Deckung des Etats zu den Pfandbriefsrenten hinzugerechnete Quote zur halbjährigen Repartition.

§ 173 bis 175 des Reglements cessiren.

§ 155 (176). Die Rechnung wird von dem Rendanten geführt, und jährlich abgeschlossen, und muß jeder für sich bestehende Gegenstand sein besonderes Conto haben.

§ 156 (177). Beim Schlusse eines jeden halben Jahres, nach beendigtem Zahlungstermin, hat jede Districtsdirection mit der Oberdirection rein zu liquidiren, über die bei ihr eingegangenen Zahlungen und von ihr gemachten Auszahlungen, und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat sie der Oberdirection die eigene Rechnungsübersicht zur Revision zu übersenden.

§ 157 (178). Wenn bei dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Oberdirection ein starker baarer Überschuß dieser Einnahmen befunden wird, der nicht sogleich im Districte erforderlich sein dürfte, so hat die Oberdirection über solche Summen in der Art zu disponiren, daß sie zu nützlichem Behuf der Societät angewendet werden; jedoch so, daß in den Oberdirections- und Districtsdirectionscassen der nothwendige Vorrath an baarem Gelde bleibe. Die Oberdirection hat dabei darauf zu sehen, * daß keine Reverse an Stelle baaren Geldes angenommen werden; es sei denn mit Deponirung von Pfandbriefen, die dem Aussteller eigenthümlich gehören, oder doch jederzeit, bei ermangelnder Auslösung des Reverses, zum Besten der Casse veräußert werden können. ** Dagegen aber kann der Rittercasse, gegen deren bloße schriftliche Schuldanerkennung, baares Geld als Darlehn gegeben werden, à 5 Proc. Zinsfluß halbjährlich zu verrenten, und nach dem Bedürfniß der Casse halbjährlich wieder aufzukündigen.

* GVB., 16. Juli 1824.
** GVB., 17. März 1827.

Eilftes Capitel.

Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

§ 158 (179). Ansehnliche Darlehne, das sind solche, die mehr als 27000 Rbl. SM. betragen, können nicht anders, als durch den Beschluß der versammelten und verbundenen Güterbesitzer aufgenommen werden, und zu diesem Behuf gehören wenigstens Zweidrittheile der Mehrheit der Stimmen.

§ 159 (180). Die Oberdirection, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines ansehnlichen Darlehns wirklich vorhanden sei, und sie muß also solchen bei einer allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§ 160 (181). Wenn inzwischen die Umstände es nicht erlauben sollten, so lange zu warten, so muß sie den Fall sämmtlichen Districtsdirectionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer solchen Unterhandlung die ersten vorläufigen Eröffnungen machen, niemals aber, ehe deshalb ein allgemeiner Beschluß festgesetzt worden, etwas gänzlich abmachen.

§ 161 (182). Wenn nun solchergestalt die Frage, ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sei, durch einen bejahenden Beschluß entschieden worden, so muß alsdann das Quantum und alle Nebenumstände, so viel als möglich, bestimmt werden.

§ 162 (183). Die fernere Unterhandlung wird von der Oberdirection geführt, welche wegen Einziehung negocirter Gelder das Erforderliche nach dem Beschluß besorgt.

§ 163 (184). Von der Oberdirection werden die Zinsen in zu bestimmender Art entrichtet, und mit den Gläubigern ordentliche Rechnung geführt.

§ 164 (185). Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß bei der nächstvorhergehenden Versammlung der Interessenten in Berathschlagung genommen werden, ob solches zurückgezahlt, oder dessen Verlängerung gesucht werden solle. Wenn nun Ersteres beschlossen wird, oder Letzeres nicht erhalten werden kann, so muß die Oberdirection für die Rückzahlung nach der mit den Gläubigern ebenfalls gleich zu Anfange zu verabredenden Art und Weise Sorge tragen. * Der Creditconvent ist autorisirt, falls die Oberdirection nicht von Privatpersonen, die nöthigen Summen negociren kann, über die Mittel und Wege, welche zur Negociation einzuschlagen sind, das Erforderliche festzusetzen.

* GVB., 9. Juli 1806.

Zwölftes Capitel.

Von den Depositen und deren Administration.

§ 165 (186). Die Depositen bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§ 166 (187). Pfandbriefe können ad depositum gelangen:

1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publicum zum Cours bringen, auch sie bei den Interessenzahlungen nicht geltend machen will

2) (P. 2 des Reglements cessirt.) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.

3) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgemacht sein möchte.

4) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad depositum gegeben werden.

5) Wenn Pfandbriefe von einem Schuldner zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und dem Inhaber bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen worden sind.

6) Wenn die Societät einen Theil ihrer eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

7) Wenn die Direction baare Darlehne gegen kastenpfändliche Deponirung von Pfandbriefen ausgereicht hat.

8) Wenn Jemand ein Capital in Pfandbriefen zur Verzinseszinsung niedergelegt hat, und das Depositum durch Fruchtbarmachung der Zinsen in eingekauften Pfand-briefen anwächst. *

9) Endlich wenn Jemand zur sichern Asservation seines Pfandbriefscapitals bei einer Direction um Aufbewahrung desselben gebeten, und ihm folgendes zugestanden worden.

§ 167 (188). Baare Gelder können hingegen ad depositum der Societät kommen:

1) (P. 1 des Reglements cessirt.) Wenn die Interessenten eines streitigen Pfandbriefs von der Societät eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden.

* GVB., Jan. 1803, 8. Juli 1818 und 18. März 1827: Jedes Capital, durch welches Jemand eine Capitalvergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung wünschen sollte, ist entgegenzunehmen, die jährliche Rente zuzuschlagen und zum Besten der Deponenten für die zweckmäßige Administration einer solchen Ver-mehrung zur fernern Disposition des Eigenthümers Sorge zu tragen. Wird ihre Administration schädlich, so ist es dem Deponenten zu retradiren.

2) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Societät in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig sind.

3) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Societät zu Pfandbriefen nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbewahrt werden muß.

4) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

5) Wenn bei nicht zureichender Zinsenzahlung der schuldigen Gutsbesitzer, zu prompter Auszahlung der Pfandbriefsrenten, baares Geld hat müssen negocirt werden, und wenn nach beendig-

tem Zahlungstermin das durch die mittlerweile eingeflossenen Einzahlungen überschießende baare Geld noch nicht sogleich in Pfandbriefe oder andere rententragende Effecten hat können umgesetzt werden.

§ 168 (189). Die deponirten Gelder und Pfandbriefe werden in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern verwahrt, und in Ansehung deren findet die nämliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der Interessengelder (sechstes Capitel) ausführlich festgesetzt ist.

§ 168 (190). Wenn man etwas ad depositum der Societät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal schriftlich oder ad protocollum Anzeige gemacht werden, und die Direction, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, verfügt die verlangte Einnahme oder Herausgabe.

§ 170 (191). In dem Protocolle ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der Ursache entweder der Deposition oder der Zurückgabe auszudrücken, und die Pfandbriefe besonders darin zu bezeichnen.

§ 171 (192). Das Depositenregister enthält folgende Überschriften:

1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in baarem Gelde.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden, wie gewöhnlich, mit gehöriger Beschreibung eingetragen.

3) Name des Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite: Name des Empfängers.

4) Die Ursache (Zweck) der Deposition, und auf der gegenüberstehenden Seite: Ursache der Zurückgabe.

§ 172 (193). Obige Vorschriften sollen auf das Genaueste beobachtet, und den Deponenten über den Empfang * gedruckte, von allen Gliedern der Oberdirection unterschriebene, den Zweck der Deposition aussprechende Recognitionscheine gegeben werden, wenn die Einlage der Verzinseszinsung geschehen; dagegen aber geschriebene Recognitionen, wenn der Zweck ein anderer ist. Über die Auszahlung aber hat die Direction sich von den Empfängern Quittungen ertheilen zu lassen, gleichwie auch über den Empfang der bloßen Renten eines zur sichern Aufbewahrung daselbst niedergelegten Capitals in Pfandbriefen.

§ 173 (194). Über das Depositorium wird ein Hauptprotocoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hinter einander folgen, zu bemerken sind, und außer demselben werden genaue Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

§ 195 des Reglements cessirt.

§174 (196). Beim Schlusse einer jeden Halbjahressitzung der Direction werden die Depositenrechnungen des Rendanten und die Bestände revidirt.

§ 197 des Reglements cessirt.

§ 175 (198). Es versteht sich von selbst, daß die Direction die ihr anvertrauten Depositen vertritt, und für allen sich ereignenden Mangel, Umständen nach, der Societät und den Deponenten verantwortlich ist.

§ 176 (199). Von allen bei den Districtsdirectionen eingegangenen, ausgegebenen und vorräthigen Depositen wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine voll-ständige Berechnung mit einem Berichte an die Oberdirection eingesendet.

* Conventbeschl., 16. Dec. 1821.

Dreizehntes Capitel.

Von der Vollziehung der Verfügung der Societät.

§ 177 (200). Ein jeder der verbundenen Güterbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Capiteln beschriebenen Directionen der Societät, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§ 178 (201). Sollte Jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der * Districtsdirection bewerkstelligten Sequestrationen, durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beigehen lassen, so ist die ** Districtsdirection berechtigt, Geldstrafen gegen ihn festzusetzen, und soll in erheblichen Fällen die Oberdirection bei der Gouvernementsregierung bewirken, daß der Widerspenstige als ein Störer der Ruhe gesetzlich bestraft werde. *** Bei einer beharrlichen Opposition soll, mittelst Vorstellung bei der Gouvernementsregierung, der Fiscal beauftragt werden, den ungehorsamen Theil zu belangen, und zur ungesäumten Pflichterfüllung zu bringen.

§ 179 (202). Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Güterbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Directionen widerspenstig zu bezeigen, so sind dieselben berechtigt, einen solchen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und, falls dieses nicht gehörig geschieht, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachter Anzeige bei der Gouvernementsregierung, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

§ 180 (203). Findet eine Districtsdirection einen solchen Schritt zu thun für nöthig, so muß sie mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe an die Oberdirection deshalb berichten, welche darauf, nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdann festsetzt, ob und in wie fern die von der Districtsdirection angetragene Ablösung der Pfandbriefe oder gar der Verkauf seiner Güter stattfinden könne.

§ 181 (204). Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert zu sein erachtet, kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien,

* GVB., 10. Jan. 1806.
** Ebendaselbst.
*** GVB., 15. Febr. 1805.

oder auch die Entscheidung der nächsten allgemeinen Versammlung fordern, welche alsdann durch einen engen Ausschuß von acht Personen die Acten durchsehen läßt, und eine allendliche Entscheidung fällt, bei welcher es dann sein unabweichliches Bewenden haben, so lange aber mit dem Verkauf, bis zur erfolgten endlichen Enscheidung, Anstand genommen werden muß.

§ 182 (205). Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen; auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist mit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf desselben, um welchen, nach vorhergesehener Anzeige bei der Gouvernementsregierung, das gehörige Landgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§ 183 (206). Eben so, wie ein jeder Gutsbesitzer, so sind auch die Glieder der Drectionen und deren Officianten den Verordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig. Die Glieder, die Secretäre und Rendanten werden im widrigen Falle von der ganzen Versammlung zu Geldstrafen

verurtheilt; bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Ämter entsetzt. Die Subalternen dagegen werden von ihren Constituenten, erforderlichen Falls, auf Geld durch Abzug ihrer Gehalte gestraft, oder auch dimittirt.

Erste Beilage.

Eidesformulare.

1. Für den Oberdirector.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll, das Wohl der gesammten Livländischen Societät zum Creditwerk aus allen meinen Kräften mir angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der Credit dieser Societät erhalten und das Beste derselben erhöht werde. Zu dem Ende will ich, so viel meine Kräfte erlauben, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Creditreglements in allen Theilen genau befolgt und überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich, ohne alle eigennützigen oder sonst parteiischen Neben-rücksichten, nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechenschaft ist, vorzunehmen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinen Amte so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Oberdirector anständig ist, auch wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

2. Für die Räthe in der Oberdirection.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Creditreglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützigen und sonst parteiischen Nebenrücksichten obzuliegen, den Nutzen und das allgemeine Beste der Societät in Allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühen dahin zu wenden, daß der Credit der Societät auf einem soliden Fuß beständig erhalten werde. Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen oder bringen zu lassen, und mich überall so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Oberdirectionsrathe wohl ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

3 Für den Districtsdirector.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich mir das Wohl der gesammten zu dem mir anvertrauten Districte gehörigen Societät aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der allgemeine Credit der Societät auf einem soliden Fuß erhalten werden möge. Zu den Ende will ich alles Ernstes und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Creditreglements genau befolgt, und überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst oder Ungunst, aus parteiischen Rücksichten oder Privatabsichten, verfahren werde. Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Interessen und andern Cassen der Societät ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechenschaft ist, vorzunehmen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinen Amte so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Districtsdirector ansteht und gebührt,

auch wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

4. Für den Assessor der Districtsdirection.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich mir das Wohl und Beste meines Districts aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der allgemeine Credit der Societät auf einem dauerhaften Fuß erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, die Vorschriften des Reglements jedesmal genau zu beobachten, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen zu sehen, nichts aus Gunst, Haß oder Freundschaft, oder andern eigennützigen oder parteiischen Nebenrücksichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren. Insbesondere gelobe ich, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, auch alle Unordnung, welche für die Societät nachtheilig sein könnten, gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt mich aber so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Districtsdirectionsassessor wohl ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

5. Für die Directionssecretäre.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Creditreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen will, die Expedition vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei der Verwaltung der Societätscasse, sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentliche verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, gestatten will, und mich überhaupt so betragen wolle, als es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Directionssecretär ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

6. Für die Directionsrendanten.

Ich --- gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich die Verrichtung meines Postens, nach Vorschrift des Credit-reglements und nach den Anordnungen und Aufträgen meiner Vorgesetzten, alles Fleißes und aller Gewissenhaftigkeit obliegen will, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, zulassen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, nichts mir Obliegende oder Übertragenwerdende Andern übertragen, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen, pflichtgetreuen Manne und einem rechtschaffenen Rendanten der Societät ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

Die Eidesformulare für die Subalternen werden in ähnlicher Art, und nach Maßgabe der ihnen aufzuerlegenden Pflichten von den Directionen verfaßt.

Zweite Beilage.

Allgemeine Contractsbedingungen der Arrende.

GVB. v. 8. März 1811.

* Nach geschlossenem Licitationstermin zum Arrendeausbot darf kein Überbot mehr angenommen werden, und ist dies jedesmal in der Publication, die dem Ausbot vorhergeht, den Arrendeliebhabern bekanntzumachen.

Art. 1. Die gebotene Pachtsumme ist zu gleichen Hälften, bei Ablauf jeden halben Jahres, zu zahlen. ** Die gebotene Arrendesumme kann für die Güter Esthnischen Districts halb in Bancoassignationen, und halb in Silbermünzen stipulirt werden.

Art. 2. *** Der Arrendator muß durch expromissorische Bürgen, oder durch Kastenpfand, in Pfandbriefen oder in sichern Obligationen bestehend, eine nach Prüfung der Oberdirection genügende Caution bestellen. † Diese darf nicht zurück-gegeben werden, ehe die Oberdirection die Überzeugung erlangt hat, daß von dem Arrendator seinerseits alle übernommenen Verpflichtungen vollkommen erfüllt worden.

Art. 3. †† Der Arrendator trägt alle zur Zeit des Arrendeabschlusses existirenden Krons- und Landesonera, und muß auch die der Bauerschaft obliegenden präsentiren, wenn diese säumig oder unvermögend sein sollte. Für alle neu hinzu-kommenden Onera ist er schadlos zu halten, falls nicht andere erlassene dagegen compensirt werden können.

Art. 4. Der Arrendator ist verpflichtet, die Bauerschaft bestens zu conserviren, ihr die nöthigen Vorschüsse zu geben, und mit Jedem richtig Kerbstöcke und Bücher zu halten. Bei künftiger Abgabe des Guts werden ihm die Bauerschulden nicht gut-gethan. Wenn im Gute epidemische Krankheiten entstehen, muß er es sogleich der Direction anzeigen.

Art. 5. Wenn durch neue Wackenbücher, zu deren Gehorchstellung der Besitzer

* GVB., 3. Juli 1815.
** GVB., 5. Juli 1815.
*** GVB., 8. März 1814.
† GVB., 10. Dec. 1818.
†† GVB., 8. März 1814.

des sequestrirten Guts von der Direction aufgefordert ist, die Aussaat verringert wird, so soll dem Arrendator solches wie Mißwachs zu vergüten sein; dagegen ist er verbunden, die aus dem neuen Wackenbuch entspringenden Vortheile der Credit-casse zu verrechnen.

Art. 6. Die Direction stellt und bezahlt den etwa nöthigen Landmesser; der Arrendator aber giebt ihm Wohnung und die erforderlichen Menschen unentgeltlich.

Art. 7. Der Arrendator muß die Gebäude u.s.w. immer in guter Reparatur erhalten, wegen neuer Bauten die Bestimmungen der Direction erwarten, und die im Gut zu findenden Handwerker, Handlanger und Materialien unentgeltlich stellen. Hingegen sind ihm seine Ausgaben an Geld und an Erzielung der Materialien, nach den zu producirenden Contracten und Rechnungen, zu bonificiren. Den Schaden, der durch die von ihm selbst oder den ihm Untergebenen unterlassenen Vorsicht an den Gebäuden entstünde, soll er ersetzen. Dem Besitzer des sequestrirten Guts kann die Wohnung nicht gelassen werden, wenn nicht noch eine für den Arrendator passende daselbst vorhanden ist.

Art. 8. Die Felder müssen zur Hälfte unter Düngung gehalten werden, und zwar zu 80 Fuder Mist im Lettischen Districte, 60 im Esthnischen, auf jeder revisorischen Lofstelle. Auf das mit Gerste besäete Feld ist kein Dünger zu führen. Es sind keine Wiedersaaten gestattet, und, bei 100 Rbl. SM. Pön für jede Lofstelle, nicht mehr Röhdung oder Küttis zu machen, als die Direction erlaubt haben möchte.

Art. 9. Die Aussaat darf erweitert werden, wenn das Local es gestattet.

Art. 10. Der Arrendator soll mit den Bauerrichtern auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben.

Art. 11. Der Arrendator hat die Rechte des Guts aufrecht zu erhalten, von Allen, was sie beeinträchtigen könnte, die Direction sogleich zu benachrichtigen, und darf zu keinen neuen Lasten stimmen.

Art. 12. Der Arrendator muß den Wald schonen, vor allem andern das Lagerholz benutzen, den Pergelbrand möglichst einschränken, und dazu nur die von den Balken übrigbleibenden Spitzen anwenden lassen, sich auch vorzüglich des Torfs, wo dergleichen vorhanden ist, zur Feuerung bedienen

Art. 13. Schäden durch Krieg und Pest werden ihm ex aequo et bono vergütet; Mißwachs bis zum dritten Korn über die Saat von der revisorischen Lofstelle in allen Getreiden zusammengenommen, wenn die Krone ihren Arrendator in dem Kreise Vergütung giebt, und der Schaden, so lange als das Korn noch auf dem Halme steht, angezeigt worden. So muß auch der Hagelschlag zuvor gehörig von der Districtsdirection untersucht und beiderlei Anfälle durch Riegenstöcke und Bücher erwiesen werden.

Art. 14. Die Direction kann die Wirthschaft, so oft es ihr gefällt, revidiren, da denn der Delegirte unentgeltlich zu beköstigen ist.

Art. 15. Wenn die Landesbehörden die Abnahme der Güter nothwendig machen, muß der Arrendator dasselbe ohne Vergütung für die noch fehlenden Jahre abgeben, und nicht minder, wenn der Gutsbesitzer dasselbe einlöst.

Art. 16. Der Arrendator soll Sorge tragen, daß das Magazin gehörig gefüllt sei, und ist für solches verantwortlich, wenn er seine Vorschüsse vorher eingetrieben haben sollte.

Art. 17. Cessirt, zufolge bestehender Gesetze für die Bauern.

Art. 18. Bei Ablauf der Arrendejahre giebt der Arrendator das Gut, ohne einige contractwidrige Anforderungen, laut Inventar ab. Das Inventar ist mit größester Genauigkeit, das Vieh nach dem Alter, die Branntweinskessel u. dergl. nach Gewicht und Bonität aufzunehmen, desgleichen specielle Verzeichnisse von den Inventarien der Bauern.

Art. 19. Abfuhr erhält der Arrendator bei seinem Abzuge so weit, als das Wackenbuch stimmt.

Art. 21. Bei entstandenen Differenzien, die nicht gütlich ausgeglichen werden können, wählt jeder Theil einen Schiedsrichter, und diese einen Obmann. Der Anspruch dieses Gerichts muß, bei 500 Rbl. SM. Pön. für jeden Haken des Guts zur Societätscasse, binnen sechs Wochen erfüllt werden. Obgleich auch der Arrendator an Schiedsrichter appellirt, so muß er doch sub poenna dupli die Zahlungen in termino an die Direction leisten.

Art. 22. Endlich erkennt der Arrendator für sich und seine Erben das Schieds-gericht als inapellabel an, verspricht, zu keiner andern Behörde recurriren zu wollen, und entsagt allen Ausflüchten und Exceptionen, besonders aber der Nullitäts-beschwerde.

Dritte Beilage.

Instruction für den dritten Assessor.

GVB., 5. Juli 1824.

* Der dritte Assessor ist als etatmäßiger Beamter zu betrachten und beizu-behalten. Derselbe ist verpflichtet:

a) wenn kein naher zum Curator eines sequestrirten Guts sich qualificirender Interessent zu finden ist, die Curatel zu übernehmen. S. § 111, 112, 113, 133. ** Als besoldeter Beamter kann er aber qua Curator kein Honorar beziehen, und hat die Reisen mit eigenen Pferden zu machen, indessen von den Arrendatoren, wenn er in Aufträgen der Direction reist, Orfrairung zu erhalten.

b) Er hat genaue und sorgfältige Aufsicht über alle sequestrirten Güter, deren Appertinenzien und Inventarien zu halten. *** Die Districtsdirectionen sollen die specielle Aufsicht über die Bewirthschaftung der sequestrirten und verarrendirten Güter haben, die Oberdirection aber die Oberaufsicht, und bei dieser sollen die Disponenten und Arrendatoren ihre Rechnungen und Zahlungen einbringen. † Die Districtsdirectionen können eine Kenntniß nehmen von den Arrendecontracten der Pfandbriefsschuldner, um die zur Zurechtstellung der zu Deterioration des Guts führende Puncte herbeizuführen, vorbehältlich den Regreß an die Oberdirection, den Creditconvent und die Generalversammlung.

c) Er hat den Sequestrationen beizuwohnen, die Güter an die Disponenten und Arredatoren abzugeben, und nach Aufhebung der Sequestration den Besitzern zurückzugeben. S. § 105.

d) Bei allen Executionen, welche von den Behörden in das redbarste Vermögen der Interessenten vollzogen werden sollen, hat er gegenwärtig zu sein.

e) Alle Untersuchungen, so weit sie zu seinem Amte gehören mögen, die ihm von der Direction aufgetragen werden, hat er ins Werk zu setzen.

f) Alle drei Monate hat er über den Zustand der sequestrirten Güter der Direction Bericht einzusenden.

Auf den Fall, daß mehrere Sequestrationen und Untersuchungen auf einmal noth-wendig würden, sollen die beiden andern Assessoren dem dritten beistehen, und, nach einer collegialisch zu treffenden Übereinkunft, einen Theil der von ihm nicht zu bestreitenden Geschäfte übernehmen. - Die Herrn Kreisdeputirten sind zwar durch diesen Assessor eo ipso von der Beiwohnung der Sequestration befreit, in dem Fall

* GVB., 10. März 1827.
** GVB., 18. März 1827.
*** Conventbeschl., 21. Juni 1819.
† GVB., 18. Mai 1827.

einer legalen Abhaltung dieses Assessors von seinem Geschäft, haben indessen dieselben, nach § 105, sich auf Requisition der Districtsdirection, nach wie vor, zu solchem Geschäfte einzufinden.

Vierte Beilage.

Besondere Bestimmung für Ösel.

* Die Öselschen Güter, oder die des Arensburgschen Kreises, sollen der Lettischen Direction zugezählt werden.

** Der auf Allerhöchste Revisionsregeln gegründete Werth des Bodens, nebst dem eben daselbst bestimmten Verhältnisse der Leistungen und des Bodens, so wie solche gesetzlich im Anschlage stehen, sind anzunehmen, und also 80 Rbl. SM. Gehorch, und 45 Lofstellen Hofesaussaat,

nebst sonst nöthigen Appertinenzien, sind einem Livländischen Haken gleichzustellen. *** Wegen des Waldmangels ist indessen auf Ösel kein Abzug zu machen.

† Alle Güter haben bei der Lettischen Districtsdirection Feldcharten beizubringen, wie solches für Livland gefordert wird.

Die Fischerei ist ebenso in Hakenanschlag aufzunehmen, wie der Bodenwerth, weil auch diese sich dort auf Allerhöchste Revisionsregeln gründet, und der Zustand und das Vermögen der Fischerbauern dem derjenigen Bauern, welche wackenbuch-mäßige Ländereien haben, nicht nachsteht, obgleich der Gehorch derselbe ist, wenigstens nur in unwesentlichen Stücken abweicht.

Die Öselschen Güter sind verpflichtet, die Renten ihrer schuldigen Pfandbriefe allemal zwischen dem 15. Februar und 1. März, und zwischen dem 15. September und 1. October einzuzahlen.

Die nöthigen Requisitionen sind an das Öselsche Landrathscollegium zur ungesäumten Erfüllung, auf beliebigem Wege, zu richten; †† so sollen denn auch alle bei Sequestrationen daselbst vorfallenden Angelegenheiten durch dasselbe in Effect zu setzen sein.

††† Die Öselschen Güter sind zur speciellen Garantie verpflichtet, dergestalt, daß alle für eins und eins für alle der Societät jedweden ihr bei allendlichem Verkauf ihrer Güter etwa erwachsenden Verlust zu ersetzen übernehmen; wogegen die Interessenten der Provinz Ösel für die Ausfälle und Managenments, welche an den Livländischen Gütern sich für die Societät künftig ergeben möchte, ihrerseits nicht haften sollen.

* GVB., 12. Juli 1821.
** Ebendaselbst u. Conventbeschl., 16. Juli 1821.
*** GVB., 1. Juli 1824.
† GVB., 12. Juli 1821.
†† GVB., 10. März 1827.
††† GVB., 14. Juli 1821.

Fünfte Beilage.

Gehalte sämmtlicher Directionsglieder und der Officianten.

	SM. Rbl. Kp.
1. In der Oberdirection erhält:	
Der Oberdirector, freie Wohnung im Hause und	1008 -
Zwei Räthe, jeder nebst freier Wohnung im Hause	604 -

* In Ermangelung einer angemessenen Wohnung durch Eintheilung im Hause soll jeder Rath 300 Thlr. oder 178 Rbl. SM. Quartiergeld erhalten.

Der Secretär, * nebst freier Wohnung von einem Zimmer mit Alcoven im untern Stock	603 -
Der Rendant	756 -
Zwei Canzlisten, jeder	378 -
Ein Canzlist	315 -
Ein Calfactor	160 -
Das Quartiergeld des Protocollisten (zwischen den andern Canzleibeamten getheilt)	80 -
2. In der Lettischen Districtsdirection:	
Der Director	630 -
Drei Assessoren, jeder	504 -
Der Secretär mit dem Protocollisten	819 -
Der Rendant	630 -
Ein Canzlist	252 -
Ein Calefactor	37. 80
3. In der Esthnischen Direction:	
Der Director	600 -
Drei Assessoren, jeder	450 -

Der Secretär mit dem Protocollisten	650	-
Der Rendant	600	-
Ein Canzlist	150	-
Ein Calfactor	90	-
Für die Miethe des Locals der Direction	250	-
Zur Heizung des Locals	80	-
Der Syndicus der Societät erhält	378	-

* GVB., 15. Juli 1806.

Sechste Beilage.

Ordnung des Verfahrens, zu den §§ 11, 19 und 28 bis 34.

GVB., 9. Juli 1806.

1) * Die ordinären Versammlungen der Interessenten des Creditwerks sind mit den ordinären Landtagen zu verbinden; die extraordinäre aber kann von der Oberdirection, mit Zuziehung des Creditconvents, ausgeschrieben werden, auch von Letzterem, sobald er sich dazu veranlaßt findet. ** Die Ausschreibung zur Versammlung sind mit den Ausschreiben zum Landtage zu verbinden.

2) *** Die Generalversammlung wird vom Oberdirector eröffnet; worauf der Sprecher dergestalt gewählt wird, daß vom Plenum drei Subjecte durch Billets auf die Wahl gebracht werden. Alsdann wird durch Ballotiren über diejenigen drei Subjecte, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, der Sprecher durch Mehrheit der Bälle ausgemittelt. † Er darf weder Mitglied einer Direction sein, noch auch in den engern Ausschuß gewählt werden. †† Die Deputation an den Chef des Gouvernements, zur Anzeige der Eröffnung der Versammlung, und jede andere Deputation sollen direct von der Gesellschaft veranstaltet und bewerkstelligt werden.

3) ††† Der Sprecher läßt gleich nach seiner Erwählung den Bericht der Ober-direction über die seitherige Verhandlungen verlesen.

4) Nach Vortrag des Berichts der Oberdirection werden zu förderst die daraus hervorgehenden Momente, diesemnach die eingegangenen desideria und gravamina, Alles mit den Sentiments des engern Ausschusses und den Bemerkungen der Oberdirection versehen, in pleno zur Berathung verlesen, worauf der Beschluß abgefaßt wird.

* Der Ausschuß soll aus fünf Personen bestehen, welche dem Director aus ihrer Mitte wählen, ** und nicht Conventsgleider sein dürfen. *** Der Oberdirector und

* GVB., 9. Juli 1806.
** GVB., 18. Jan. 1806.
*** GVB., 9. Juli 1806.
† GVB., 21. Febr. 1805.
†† GVB., 8. Jan. 1806.
††† GVB., 9. Juli 1806.
* GVB., 5. Jan. 1806.
** GVB., 2. Juli. 1810.
*** GVB., 2. Juni 1812.

der Sprecher haben kein Stimmrecht im engern Ausschuß, und die Districts-directoren nur in Fällen, die nicht sie selbst oder ihre Directionen besonders interessiren.

* Alle Gegenstände sollen, insofern sie 14 Tage vor Versammlung der Credit-interessen bekannt sind, dem Creditconvent zur Erörterung und Ertheilung eines Sentiments von der Oberdirec-

tion vorgelegt werden. Der engere Ausschuß auf den Generalversammlungen selbst wird die Sentiments des Creditconventes nochmals zu beprüfen, und diejenigen Disiderien, Vorschläge und Beschwerden, welche etwa kurz vor der Zusammenkunft der Interessenten, oder während der Verhandlungen der Versammlung eingereicht und zugelassen werden sollen, zu bearbeiten, und seine Sentiments in Rücksicht dieser Gegenstände zu ertheilen haben. - ** Der engere Ausschuß übergiebt sein Sentiment, nebst allen dissentirenden Meinungen, durch den Sprecher der Oberdirection, um ihre Bemerkung darüber anzustellen, welche, schriftlich abgefaßt, durch den Sprecher dem engern Ausschusse mitzutheilen sind, damit derselbe Gelegenheit gewinne, nach den erhaltenen Aufschlüssen seine Sentiments zu modificiren, oder nicht. *** Schriftliche Bemerkungen bei Veranlassung eines Vorschlages müssen spätestens am ersten Tage nach deren Vorschlag dem engern Ausschusse abgegeben werden.

5) † Die Verhandlungen werden mit den Wahlen der Directionsglieder und der drei Untersuchungscommissarien (§ 35) beschlossen.

Substituten zu den Directionsgliedern werden von der Versammlung nicht erwählt, sondern im Fall eintretender Vacanzen die Suppleanten vom Creditconvent ausgemittelt. Nämlich: bei Erledigung einer Directionsstelle, entweder durch gebetene Entlassung, welche von der Oberdirection dem Creditconvente vorzutragen und von Letzterem zu entscheiden ist, oder durch den Todesfall, hat die Ober-direction, falls der Convent nicht eben versammelt ist, an jedes einzelne Glied desselben eine Liste sämmtlicher verbundenen Güterbesitzer zu senden, worauf von jedem Conventsgliede drei aus dieser Liste gewählte Candidaten der Oberdirection aufgegeben werden, welche die diesemnach in der Mehrheit der Stimmen befindlichen drei Subjecte wiederum den Conventsgliedern anzeigt, worauf Letztere aus solchen drei Subjecte eins wählen. Dieses tritt sodann, auf Veranstaltung der Oberdirection, in seine Function.

6. Sobald funfzehn Interessenten beisammen sind, so können selbige einen recht-kräftigen Beschluß fassen, * zu welchem aber die Convents- und Directionsmit-

* GVB., 1. Juli 1821.
** GVB., 8. Jan. 1806.
*** GVB., 5. Jan. 1806.
† GVB., 9. Juli 1806.
glieder nicht zu rechnen sind.

7. Die Abwesenden müssen sich den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen, so wie denn auch die Beibringung von Vollmachten unstatthaft ist (S. § 40). ** Personen, deren Güter sequestrirt sind, dürfen weder in der Generalversammlung, noch im Convente ein Stimmrecht ausüben.

8. *** Der Secretär der Oberdirection führt das Protocoll der Generalver-sammlung, und dasselbe hat gleichen fidem mit den Beschlüssen des Landtags.

9. Am Schlusse der Versammlung wird das Protocoll nochmals verlesen, und sodann von dem Sprecher unterschrieben.

Punct 10 der Beilage cessirt.

10 (11). Die Beschlüsse werden unanimiter oder durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und erst nach der am folgenden Versammlungstage veranstalteten Regulirung des Recesses erhält dieselbe seine volle Rechtskraft. † Reservationen oder Protestationn gegen Versammlungsbeschlüsse ad recessum zu geben, ist nicht zu gestatten; es kann nur erlaubt werden, abweichende Meinungen eigenhändig unterschrieben ad acta zu geben, und zu erwarten, daß die Versammlung bestimme, ob solche dem Recesse zu inseriren seien oder nicht.

11 (12). †† Das Ballotement findet statt, wenn Jemand, von zwei Mitgliedern unterstützt, auf dasselbe anträgt; jedoch wird es allemal auf den folgenden Tag nach Regulirung des Recesses vorgenommen.

12 (13). Kein Beschluß, welcher durch ein Ballotement festgesetzt ist, kann auf der nämlichen Generalversammlung abgeändert werden. ††† Erklärungen über begangene Versehen bei Einlegung der Wahlbälle, und Übertragung der Bälle aus einem Kasten in den andern, dürfen nicht stattfinden

13 (14). * Der Creditconvent besteht aus den zur Societät gehörenden Herren Landräthen, Kreisdeputirten und Landmarschall, dem Oberdirector, den beiden

* GVB., 17. März 1827.
** GVB., 13. Mai 1814.
*** GVB., 9. Juli 1806.
† GVB., 26. März 1803.
†† GVB., 9. Juli 1806.
††† GVB., 11. Juli 1811.
* GVB., 9. Juli 1806.

Districtsdirectoren und den Räthen der Oberdirection, und wählt der Convent aus sich selbst seinen jedesmaligen Director.

14 (15). Der Creditconvent soll aus sieben Mitgliedern (nämlich Landräthen und Kreisdeputirten) bestehen, wo denn die Anwesenden durch freie Wahl die etwa fehlenden suppliren; jedoch sobald der Ordinarius erscheint, tritt der Suppleant wieder aus. * Außer dem Oberdirector sollen nur zwei Glieder der Directionen zu Suppleanten des Convents genommen werden dürfen.

15 (16). Acht Tage vor jeder Generalversammlung soll der Creditconvent zusammentreten, um alle bei demselben vierzehn Tage vor jeder Versammlung einzureichenden Vorschläge und Desiderien zu bearbeiten, und dadurch die Deliberationen zu erleichtern. Überdies versammelt sich der Creditconvent regelmäßig im Juni jeden Jahres, bei Gelegenheit des in diesem Monate gewöhnlich stattfindenden Adelsconvents, und es werden, wo möglich, die Creditconvente, nach genommener Rücksprache der Residirung mit der Oberdirection, mit andern außerordentlichen Adelszusammenkünften verbunden.

16 (17). Der Creditconvent untersucht die Verwaltung der Oberdirection wenigstens einmal des Jahres, entscheidet die über die Oberdirection eingegangenen Beschwerden, veranstaltet mit deren Hinzuziehung die Generalversammlung, und repräsentirt in dringenden Fällen die Societät. ** Die Rechnungen der Oberdirection sollen auch auf jedem Juniconvente untersucht werden (S: § 35).

*** Bei Discrepanzien oder Beschwerden einer Districtsdirection über die Oberdirection - welche aber vorher der Verfügung Folge geleistet haben muß - so wie bei Beschwerde eines Individuums über die Oberdirection - wenn gleichfalls die vorgeschriebenen Injuncta zuvor in Erfüllung gesetzt worden - über deren Erheb-lichkeit der residirende, gleichfalls zur Societät gehörende Landrath, mit Zuziehung von wenigstens zwei zum System gehörenden anwesenden Conventsgliedern, er erkennen hat, soll, wenn die Sache schleuniger Beseitigung bedarf, der Credit-convent autorisirt sein, provisorisch eine Verfügung zu treffen; die allendliche Entscheidung aber bleibt bis zur Generalversammlung im gesetzlichen Termin ausgesetzt. Wenn jedoch ein Theil, die Districtsdirection oder das einzelne Individuum, eine frühere Generalversammlung fordert, so bleibt es dem Convent offen, nach seiner Beprüfung selbige nachzugeben oder nicht.

17 (18). † Generalversammlung: Jeder Gutsbesitzer, sobald er zur Societät ge-

* GVB., 2. Juli 1810.
** GVB., 11. Mai 1814.
*** GVB., v. Februar 1805.

† GVB., 9. Juli 1806.

hört, hat das recht, auf der Generalversammlung zu erscheinen; der zur Societät nicht gehörende Gutsbesitzer darf zwar erscheinen, aber nicht stimmen. * Jeder Creditsystemsinteressent, welcher von der Generalversammlung wegbleibt, wie auch jeder zum Convent gehörende, welcher nicht zu den ausgeschriebenen Zusammen-künften erscheint, ohne durch Entschuldigungsgründe, wie sie die Landtagsordnung festsetzt, gerechtfertigt zu sein, soll eine Pön von 100 Rbl. SM. entrichten.

18 (19). ** Der Sprecher genießt mit dem Landmarschall gleiche Achtung, und der Vortrag auf der Generalversammlung geschieht wie auf dem Landtage.

19 (20). Die Gouvernementsregierung ist jedesmal um die Promulgation der zur Publicität zu bringenden Generalversammlungsbeschlüssen zu ersuchen, *** womit aber nicht eine Bitte um Bestätigung verbunden werden soll, um der Societät nicht das Vorrecht zu beschränken, selbst zu handeln.

20 (21). Der Convent ist autorisirt, im Fall die Oberdirection nicht von Privatpersonen die nöthigen Summen negociren kann, über die Mittel und Wege, welche zum Negoce einzuschlagen sind, das Erforderliche festzzusetzen.

* GVB., 3. Juli 1810.
** GVB., 9. Juli 1806.

Siebente Beilage.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers aller Reussen u.s.w. aus dem dirigirenden Senate an die Livländische Gouvernementsregierung.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15ten des verwichenen Octobermonats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift, ertheilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des sich zur Einrichtung von Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Livländischen und Esthländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des erstern: der Landräthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Oberstlieutenant Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern aus den Auslagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten hülfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen, und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf den Fuß der von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusatze der von dem Landrathe Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Puncte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adelige Privatbanken zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen vermittelst des allgemeinen Credits, und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben, und einem Jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen, fünfmal hunderttausend Rubel in Silbermünzen für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen, und außerdem der Esthländischen adeligen Bank, auf besondere, in dem an den Verwalter der Pflichten eines Reuchsschatzmeisters erlassenen Ukas enthaltene Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubel

in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsysteme hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt des Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfsleistung, und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschrift zu ertheilen; „hat der dirigirenden Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dessen Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Befehls an den Verwalter des Liv-, Esth- und Kurländischen Gouvernements, Herrn General von der Infanterie und Ritter, Fürsten Golizyn, desgleichen auch an die Liv- und Esthländischen Gouvernementsregierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpuncten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Academie der Wirthschaften und der Moskowischen Universität, vorzuschreiben. Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplemantarischen Puncten wird die Abschrift hiebeigefügt. Den 24. Novbr. 1802.

Statt des Obersecretären:
Hofrath Peter Löwenhagen.
Secretär Andrey Wladislawlew.
Registrator Alexander Kalinnikow.

In fidem versionis:
Lysarch genannt Königk,
Translateur am Livländischen Cameralhofe.

Auf namentlichen Befehl, die Errichtung der adeligen Privatbanken in Liv- und Esthland betreffend.

Gedruckt bei I. C. Schünmann, Universitätsbuchdrucker.